

Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement

Inhaltsverzeichnis

1.	Voraussetzungen für die Gesuchstellenden und die Gesuchstellung	5
I.	Anstellung, Anstellungsgrad und Umfang der Forschungstätigkeit	5
1.1	Nachweis, Zusicherung der Anstellung	5
1.2.	Klinische Forschung; Forschung an Museen und Archiven; Forschung in Gesundheitsberufen	5
1.3	Selbständig erwerbende Forschende	6
1.4	Emeritierung; Pensionierung	6
1.5	Anstellung an Forschungsstätten	6
II.	Institutionelle Konstellationen	7
1.6	Institutionen mit internationaler Trägerschaft	7
1.7	Forschung im Ausland	7
1.8	Kooperationen; Finanzierung oder Co-Finanzierung	7
1.9	Vertragliche Regelung	7
III	Wissenschaftliche Qualifikation und weitere Zulassungsvoraussetzungen	8
1.10	Doktorat und vergleichbare Forschungserfahrung	8
1.11	Verlängerung des Zeitfensters für die Zulassung zur Gesuchstellung	8
IV.	Rollen bei der Gesuchstellung	8
1.12	Projektpartnerinnen/Projektpartner	8
1.13	Unvereinbarkeit der Rollen Beitragsempfänger/in mit der Rolle einer/eines vom SNF finanzierten Projekt-Mitarbeiters/in	9
V.	Weitere Vorschriften für die Gesuchstellung	9
1.14	Schweizer Zustelladresse	9
1.15	Elektronische Gesuchseingabe und Fristwahrung	9
1.15bis	Forschungsplan	10
1.15ter	Lebenslauf	10
1.16	Gesuchssprache	11
1.17	Wissenschaftliche Integrität	11
1.18	Interessenkonflikte	11
1.19	Unzulässige zeitliche Überschneidung	12
1.20	Weitere Förderung	12
2.	Anrechenbare Kosten	12
2.1	Grundsätze	12
2.2	Bemessung der Beiträge und Kürzungen	12
2.3	Globalbudget	13

2.4	Verwendung des Budgets, Mutationen	13
2.5	Löhne von Mitarbeitenden	13
2.6	Eigener Lohn der Gesuchstellenden	13
2.7	Sachkosten: Grundsätze	13
2.8	Sachkosten: Material von bleibendem Wert, Geräte	14
2.9	Sachkosten: Reisen	14
2.10	Sachkosten: Aufwendungen von Projektpartnerinnen und Projektpartnern und Subcontractors	14
2.11	Sachkosten: Aufwendungen Dritter: Subcontracting	15
2.12	Sachkosten: Rechenzeit und Daten	15
2.13	Sachkosten: Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten (Open Research Data)	15
2.14	Sachkosten: betriebliche Aufwendungen	16
2.15	Direkte Kosten für die Nutzung von Infrastrukturen	16
2.16	Kosten wissenschaftlicher Open Access Publikationen	16
2.17	Tagungen und Workshops	16
2.18	Kosten für Karrieremassnahmen: Flexibility Grant	16
2.19	Kosten für Karrieremassnahmen: Mobilitätsbeiträge	16
2.20	Kosten für Karrieremassnahmen: Research Time für Kliniker/innen	17
2.21	Kosten für Gleichstellungsmassnahmen: Gleichstellungsbeitrag	17
2.22	Weitere anrechenbare Kosten: Kollaborationskosten	17
2.23	Weitere anrechenbare Kosten: Entlastung von Lehrverpflichtungen	17
3.	Grenzüberschreitende Forschung	18
3.1	International Co-Investigator Scheme	18
3.2	Lead Agency Verfahren	18
3.3	Money follows researcher	19
3.4	Weitere Bestimmungen: Ausländische Mitarbeitende	19
4.	Beitragsfreigabe, Projektbeginn und -beendigung	19
4.1	Freigabe der Beiträge; Projektbeginn	19
4.2	Beiträge für die Projektbeendigung	19
5.	Beitragsverwaltung allgemein, Beitragsverlängerung	20
5.1	Verwaltung der Beiträge: beitragsverwaltende Stellen	20
5.2	Rechte und Pflichten bei der Beitragsverwaltung	20
5.3	Änderung des Forschungsortes und Money follows researcher	21
5.4	Verlängerung von Karrierebeiträgen	21
6.	Spezielle Vorschriften zur Beitragsverwaltung	22
6.1	Budgetrubriken im Globalbudget	22
6.2	Vorschüsse	22
6.4	Mehrausgaben und Personalmehrkosten	22
6.5	Positivsaldo; Rückzahlung nicht verwendeter Beiträge	23
6.6	Negativsaldo	23
6.7	Kontaktpersonen des SNF	23
7.	Beschäftigung von Mitarbeitenden	23
7.1	Beschäftigung von Mitarbeitenden; Grundsätze	23
7.2	Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger	24
7.3	Projektmitarbeitende: Doktorierende	24
7.4	Projektmitarbeitende: Postdocs	25
7.5	Projektmitarbeitende: weitere Mitarbeitende	25
7.6	Anstellungsdauer, Zeitfenster und Beitragsverwaltung	25
7.7	Lohn- und Sozialversicherungskosten	26
7.8	Lohnfortzahlung, Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub	26

8.	Informationspflichten	27
8.1	Meldung veränderter Verhältnisse	27
8.2	Pflicht zur Beachtung von Informationen	27
8.3	Lay-summaries und Keywords	27
8.4	Forschungsprojektdatenbank	27
9.	Berichterstattungspflichten	28
9.1	Berichterstattung; Grundsätze	28
9.2	Finanzielle Berichte	29
9.3	Wissenschaftliche Berichte	29
9.4	Abgrenzung zu den Lay summaries	29
10.	Kontrolle und Sanktionen	29
10.1	Kontrollverfahren	29
10.2	Sanktionen	30
10.3	Einleitung Verfahren; rechtliches Gehör	30
10.4	Art und Umfang der Sanktion	30
10.5	Schutz der Meldepersonen, Selbstanzeige	30
10.6	Meldungen an Dritte	30
11.	Rechte an Forschungsergebnissen, Verwertung, Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Forschungsergebnissen	31
11.1	Rechte am geistigen Eigentum, Grundsatz	31
11.2	Gewerbliche Nutzung, Patente und Schutzrechte	31
11.3	Rechte der Mitarbeitenden	31
11.4	Rechte an Material von bleibendem Wert	31
11.5	Grundsätze der Valorisierung	32
11.6	Qualitätsstandards	32
11.7	Branding von SNF Projekten und Programmen	32
11.8	Open Research Data	33
11.9	Open Access (OA) zu Publikationen: Grundsätze	33
11.10	Open Access (OA): Beiträge	34
11.11	OA-Plattform SNF	34
11.12	OA-Verpflichtung: Form und Fristen	34
11.13	OA-Verpflichtung: Vorbehalt Zweitveröffentlichungsrecht, Rechtsverhältnis zu Verlagen	35
11.14	OA-Verpflichtung: Nachweis Erfüllung, Ausnahmen	35
11.15	OA-Verpflichtung: Nicht-Erfüllung	35
11.16	OA: Förderung durch den SNF: Hinweis	36
12.	Weitere Bestimmungen	36
12.1	Haftungsausschluss	36
12.2	Versicherungen	36
12.3	Mehrwertsteuer	36
13.	Schlussbestimmungen	36
13.1	Aufhebung und Integration bisherigen Rechts	36
13.2	Übergangsbestimmungen	37
13.3	Inkrafttreten	37

Anhänge

Anhang 1:	Benutzungsordnung mySNF	38
Anhang 2:	Beiträge an wissenschaftliche Open-Access-E-Publikationen	41
Anhang 3:	Tagungsbeiträge	46
Anhang 4:	Flexibility Grant	47
Anhang 5:	Mobilitätsbeiträge für Doktorierende in vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben	51
Anhang 6:	Research Time für Kliniker/innen	54
Anhang 7:	Kosten für Gleichstellungsmassnahmen: Gleichstellungsbeitrag	56
Anhang 8:	Beiträge zur Entlastung von Lehrverpflichtungen	57
Anhang 9:	Anerkannte beitragsverwaltende Stellen	58
Anhang 10a:	Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit beitragsverwaltenden Stellen	62
Anhang 10b:	Vereinbarung über die Verwaltung eines Beitrags	65
Anhang 11:	Kontaktpersonen SNF (Bereichsleiter:in Finanzen und Administration des SNF)	68
Anhang 12:	Lohnbandbreiten, Richtlinien für Mitarbeitende in vom SNF unterstützten Projekten, und Pauschalen Sozialabgaben	68
Anhang 13:	Muster-Arbeitsvertrag	73

Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement

vom 9. Dezember 2015

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 48 des Beitragsreglements vom 27. Februar 2015 ¹

erlässt das folgende Reglement:

1. Voraussetzungen für die Gesuchstellenden und die Gesuchstellung

I. Anstellung, Anstellungsgrad und Umfang der Forschungstätigkeit

1.1 Nachweis, Zusicherung der Anstellung

(Art. 10 Abs. 2 und 5 Bst. e Beitragsreglement)

¹ Die Anstellung für die Dauer des beantragten Forschungsvorhabens muss im Gesuch ausgewiesen werden.

² In der Regel ist der Nachweis nach Absatz 1 eine Selbstdeklaration. Der SNF kann in einzelnen Instrumenten die Einreichung von Bestätigungsdokumenten verlangen.

³ Ist die Anstellung nur zugesichert oder hat sie noch nicht begonnen, so ist in der Regel eine schriftliche Zusicherung oder der Arbeitsvertrag einzureichen. Jedenfalls ist die in Aussicht stehende Anstellung zu plausibilisieren.

⁴ Erstreckt sich der Nachweis oder die Zusicherung der Anstellung nicht auf die gesamte Dauer des beantragten Forschungsvorhabens, so tritt der SNF auf das Gesuch ein, wenn das beantragte Forschungsvorhaben im Rahmen der Anstellung in einer wissenschaftlichen Qualifikationsstelle begonnen werden soll, deren Dauer sich nach dem Qualifikationsverfahren der Forschungsinstitution richtet.

1.2. Klinische Forschung; Forschung an Museen und Archiven; Forschung in Gesundheitsberufen ²

(Art. 10 Abs. 3 Beitragsreglement)

¹ Forschende, die ihre wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit üblicherweise im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit ausüben, müssen mindestens zu 50% angestellt bzw. beruflich tätig sein. Der Anteil der wissenschaftlichen Tätigkeit kann bei diesen Forschenden unter 50% (bezogen auf einen Beschäftigungsgrad von 100%) liegen. Der Umfang der wissenschaftlichen Tätigkeit muss in jedem Fall die Durchführung von Forschungsvorhaben ermöglichen.

² Als Forschende gemäss Absatz 1 gelten:

- a. Klinisch tätige Forschende;
- b. Angestellte von Museen oder Archiven.
- c. Forschende in Gesundheitsberufen wie Patientenversorgung, Ergotherapie, Physiotherapie, Hebammen, Ernährung/Diätetik, Gesundheitsförderung/Prävention.

³ Es muss eine Anstellung an einer Hochschulforschungsstätte oder an einer nicht-kommerziellen Forschungsstätte ausserhalb des Hochschulbereichs im Sinne des FIFG ³ vorliegen. Die Institution muss

¹ [Reglement des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen \(Beitragsreglement\)](#)

² Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 9. Juni 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020.

³ Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation; SR **420.1**

namentlich einen Forschungszweck ausweisen und es ist bei Anstellungen an Institutionen mit privaten und/oder öffentlichen Trägern erforderlich, dass der Trägerschaft bzw. dem Eigner durch die Forschungstätigkeit keine geldwerten Vorteile zukommen.

⁴ Die Forschenden gemäss Absatz 2 müssen für die Gesuchstellung beim SNF folgende formelle Voraussetzungen erfüllen:

- a. Ihre Anstellung umfasst mindestens ein 50%-Pensum (bezogen auf einen Beschäftigungsgrad von 100%); und
- b. sie üben eine wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit aus, die einen substantiellen Beitrag an ein Forschungsvorhaben im Sinne von Artikel 10 Absatz 6 Beitragsreglement erlaubt.

1.3 Selbständig erwerbende Forschende

(Art. 10 Abs. 4 Beitragsreglement)

Selbständig erwerbende Forschende erzielen mit ihrer Forschungstätigkeit ein Erwerbseinkommen und sind zur Gesuchstellung zugelassen, sofern

- a. sie schriftlich nachweisen, dass sie eine hauptberufliche Forschungstätigkeit ausüben, welche mindestens einen Umfang eines 50-Prozent-Pensums aufweist; und
- b. die Forschung in der Schweiz oder mit engem Bezug zur Schweiz ausgeübt wird, was erfüllt ist, wenn Tätigkeit und Erwerbseinkommen im Zusammenhang mit der Forschung schweizerischem Recht unterstehen.

1.4 Emeritierung; Pensionierung

(Art. 10 Beitragsreglement)

¹ Mit der Emeritierung oder Pensionierung endet die Zulassung zur Gesuchstellung beim SNF. Auf entsprechende Gesuche tritt der SNF nicht ein.

² Erfolgt die Emeritierung oder Pensionierung während der Dauer der beantragten Förderung, so tritt der SNF ebenfalls nicht auf das Gesuch ein.

³ Emeritierte und pensionierte Personen, die über eine Anstellung verfügen, welche den Anforderungen von Artikel 10 Beitragsreglement entspricht, sind weiterhin zur Gesuchstellung zugelassen.

⁴ Der SNF stellt auf das Pensionsalter nach schweizerischem Recht ab.

1.5 Anstellung an Forschungsstätten

(Art. 10 Abs. 2 Beitragsreglement)

¹ Massgebend für die Zulassung zur Gesuchstellung ist eine Anstellung im Rechtssinne im Umfang von mindestens 50% an einer zugelassenen Forschungsstätte.

² Andere Beziehungen zu einer Forschungsstätte wie Anstellungen mit einem Beschäftigungsgrad von unter 50%, Lehraufträge per se, Titularprofessuren per se oder andere Titel, Beziehungen im Rahmen von Kooperationen oder Gastprofessuren berechtigen nicht zur Gesuchstellung, wenn nicht gleichzeitig eine Anstellung im Sinne von Absatz 1 besteht.

II. Institutionelle Konstellationen

1.6 Institutionen mit internationaler Trägerschaft

(Art. 10 Abs. 2 Beitragsreglement)

¹ Bei einer Anstellung an einer Institution mit internationaler Trägerschaft setzt die Zulassung zur Gesuchstellung voraus, dass

- a. die Institution ihren Sitz in der Schweiz hat oder, für den Fall, dass der Hauptsitz im Ausland liegt, die gesuchstellende Person bei einer rechtlich selbständigen Niederlassung der Institution in der Schweiz angestellt ist;
- b. die Forschenden für die Dauer des Forschungsvorhabens bezüglich arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen schweizerischem Recht unterstehen; und
- c. eine mehrheitlich schweizerische Grundfinanzierung (öffentliche Mittel aus der Schweiz) der Institution oder der rechtlich selbständigen Schweizer Niederlassung vorliegt.

1.7 Forschung im Ausland

(Art. 10 Abs. 2 Beitragsreglement)

¹ Wird die Forschungstätigkeit ganz oder teilweise im Ausland ausgeführt, setzt die Zulassung zur Gesuchstellung voraus, dass

- a. die Forschenden für die Dauer des Forschungsvorhabens mindestens im Umfang von 50 Prozent nach schweizerischen Recht an einer Schweizer Institution angestellt sind;
- b. das Forschungsprojekt in der Schweiz verwaltet wird;
- c. die korrespondierende gesuchstellende Person unter Vorbehalt von Ziff. 1.14 über eine schweizerische Zustelladresse verfügt; und
- d. keine Unvereinbarkeiten mit den Förderungsgrundsätzen des SNF auf institutioneller Ebene vorliegen, namentlich betreffend nicht-kommerziellen Zweck und Unabhängigkeit der Forschung.

² Der SNF kann von den Gesuchstellenden die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen im Zusammenhang mit dem im Ausland liegenden Forschungsort verlangen, namentlich den Nachweis der Einhaltung der in der Schweiz geltenden fachlichen, rechtlichen und ethischen Standards, insbesondere bei bewilligungspflichtiger Forschung.

1.8 Kooperationen; Finanzierung oder Co-Finanzierung

(Art. 10 Abs. 2 Beitragsreglement)

¹ Die Tatsache, dass eine Forschungsinstitution im Ausland mit Mitteln aus der Schweiz finanziert oder co-finanziert wird, berechtigt die dort angestellten Forschenden nicht zur Gesuchstellung beim SNF.

² Besteht umgekehrt eine Finanzierung oder Co-Finanzierung einer Institution in der Schweiz mit Mitteln aus dem Ausland, so berechtigt diese Kooperation die im Ausland angestellten Forschenden nicht zur Gesuchstellung beim SNF.

1.9 Vertragliche Regelung

(Art. 10 Abs. 2 Beitragsreglement)

Im Ausland tätige Forschende, die aufgrund einer vertraglichen Regelung des betreffenden Landes mit der Schweiz oder mit dem SNF zur Gesuchstellung zugelassen sind, sind in der Schweiz tätigen Forschenden gleichgestellt.

III Wissenschaftliche Qualifikation und weitere Zulassungsvoraussetzungen

1.10 Doktorat und vergleichbare Forschungserfahrung

(Art. 10 Abs. 5 u. 6 Beitragsreglement)

¹ Wird für die Zulassung zur Gesuchstellung auf den Zeitpunkt der Erlangung des Doktorats abgestellt, so ist das Datum der Disputation bzw. der offiziellen Annahme der Dissertation massgebend.

² Bei Gesuchstellenden ohne Doktorat gilt als vergleichbare Forschungserfahrung in der Regel der Nachweis einer hauptberuflichen Forschungstätigkeit von mindestens drei Jahren nach dem Hochschulabschluss.

1.11 Verlängerung des Zeitfensters für die Zulassung zur Gesuchstellung ⁴

(Art. 10 Abs. 5 u. 6 Beitragsreglement)

¹ Ist die Zulassung zur Gesuchstellung auf ein bestimmtes Zeitfenster begrenzt, kann dieses auf Antrag der gesuchstellenden Person verlängert werden.

² Die gesuchstellende Person muss dem SNF die Gründe für die beantragte Verlängerung darlegen. Es werden Mutterschaft (gemäss Absatz 4) sowie namentlich folgende Gründe für Verzögerungen anerkannt:

- a. Vaterschafts-, Adoptions- oder Elternurlaub;
- b. Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall;
- c. Betreuungspflichten;
- d. Dienste für die Allgemeinheit, namentlich Militär- oder Zivildienst;
- e. Weiterbildung im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Tätigkeit, namentlich Praktika oder klinische Tätigkeit;
- f. vorbereitende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Dissertation, zum Beispiel der Besuch von Doktoratsschulen. ⁵

³ Für die Verlängerung werden jene Wochen berücksichtigt, in welchen die Forschungstätigkeit infolge der Verzögerungsgründe gemäss Absatz 2 unterbrochen oder reduziert wurde oder nicht erhöht werden konnte. Angerechnet wird die Differenz in Prozent des effektiven Beschäftigungsgrades zu einem solchen von 100%. Im Fall des Unterbruchs der Forschungstätigkeit werden die betreffenden Wochen für die Verlängerung zu 100% angerechnet.

⁴ Bei Mutterschaft wird das Zeitfenster pro Kind um 18 Monate verlängert. ⁶ Übersteigt die Verzögerung nachweislich 18 Monate, so wird das Zeitfenster zusätzlich um diese Zeit verlängert. Für die Berechnung zusätzlicher Verlängerungen gilt Absatz 3 sinngemäss.

IV. Rollen bei der Gesuchstellung

1.12 Projektpartnerinnen/Projektpartner

(Art. 11 Abs. 2 Beitragsreglement)

¹ Projektpartnerinnen und Projektpartner und ihr Beitrag an das Forschungsvorhaben sind in den Gesuchen zu bezeichnen.

⁴ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 11. Juli 2018, in Kraft ab 1. August 2018.

⁵ redaktionelle Anpassung vom 19.9.2017, in Kraft ab 1.4.2018.

⁶ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 9. Juni 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020.

² Der Projektbeitrag der Projektpartnerinnen und Projektpartner wird im Rahmen der Evaluation gesamthaft mitbeurteilt.

³ Projektpartnerinnen und Projektpartner sind zugelassen, wenn ihr Beitrag an das Forschungsvorhaben erforderlich ist und nicht kommerziellen Zwecken dient. Namentlich sind Forschende an Hochschulen, öffentlichen Institutionen und aus nicht profit-orientierten Organisationen zugelassen. Projektpartnerinnen und Projektpartner aus kommerziell ausgerichteten Institutionen sind zugelassen, sofern durch ihre Beteiligung bzw. mit ihrem Beitrag die kommerziell ausgerichtete Institution keinen direkten geldwerten Vorteil erlangt.

1.13 Unvereinbarkeit der Rollen Beitragsempfänger/in mit der Rolle einer/eines vom SNF finanzierten Projekt-Mitarbeiters/in
(Art. 11 Abs. 3 Beitragsreglement)

¹ Bei der Gesuchstellung ist zu berücksichtigen, dass Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger nicht gleichzeitig als Mitarbeitende in einem vom SNF finanzierten Projekt angestellt sein können.

² Der SNF tritt auf Gesuche, in denen Überschneidungen im Sinne von Absatz 1 vorgesehen sind, nicht ein. Dies gilt auch, wenn sich die Überschneidung erst während des Gesuchsverfahrens ergibt. Hebt die betroffene Person die Überschneidung unmittelbar nach der Gesuchseinreichung durch Rückzug aus dem einen Gesuch auf, kann der SNF vom Nichteintreten absehen.

³ Mitarbeitende, deren Lohn durch den SNF finanziert wird, können in der Karriereförderung auch für einen Zeitpunkt vor Beendigung der finanzierten Anstellung selber ein Gesuch eingeben, wenn sie im Fall der Bewilligung den Status als Mitarbeitende vor Projektantritt beenden.

V. Weitere Vorschriften für die Gesuchstellung

1.14 Schweizer Zustelladresse
(Art. 14 Beitragsreglement)

¹ Gesuchstellende beziehungsweise Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen dem SNF eine Schweizer Zustelladresse melden, auch wenn der Forschungsort und/oder Wohnsitz im Ausland liegt.

² Ist die Meldung einer Schweizer Zustelladresse nicht möglich, hat der SNF das Recht, seine Mitteilungen via E-Mail verbindlich zuzustellen. In Beschwerdeverfahren ist jedoch zwingend ein Schweizer Zustellungsdomizil zu bezeichnen.

1.15 Elektronische Gesuchseingabe und Fristwahrung
(Art. 14 Beitragsreglement)

¹ Für die elektronische Gesuchseingabe und die Fristwahrung gelten die Vorschriften der Systemadministration des SNF. Die Benutzungsordnung für mySNF findet sich in Anhang 1.

² Ein Beitragsgesuch gilt als rechtzeitig eingereicht, wenn es am letzten Tag der Frist oder am Stichtag beim SNF bis 17.00.00h Schweizer Lokalzeit ⁷ eintrifft. Ist der letzte Tag der Frist oder der Stichtag ein Samstag, Sonntag oder ein vom Bundesrecht anerkannter Feiertag, so endet die Frist am beziehungsweise verschiebt sich der Stichtag auf 17.00.00h Schweizer Lokalzeit² am nächstfolgenden Werktag.

³ Der SNF kann auf Antrag ein nach einem bestimmten Stichtag eingereichtes Gesuch ausnahmsweise so behandeln, als wäre es rechtzeitig eingereicht worden, wenn

⁷ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 12. Juli 2016, in Kraft seit 1. Oktober 2016.

- a. die Verspätung unverschuldet und aus wichtigen Gründen unmittelbar vor dem Eingabetermin eingetreten ist;
- b. der Verhinderungsgrund umgehend dem SNF gemeldet wird;
- c. das Gesuch innert kürzester, vom SNF angeordneter Frist nachgereicht wird und
- d. der Verhinderungsgrund nachprüfbar belegt ist.

Als wichtige Gründe werden anerkannt: Technische Pannen der SNF Infrastruktur; schwere akute Erkrankungen oder Unfall der gesuchstellenden Person; Unfall/Krankheit/Tod von Angehörigen.

1.15bis Forschungsplan ⁸
(Art. 14 Beitragsreglement)

Auf Gesuche, welche die Vorgaben des SNF zu Form und Länge des Forschungsplans nicht erfüllen, tritt der SNF nicht ein.

1.15ter Lebenslauf ⁹
(Art. 14 Beitragsreglement)

¹ Der Lebenslauf ist Bestandteil des Gesuchs und muss für sämtliche Gesuchstellenden ¹⁰ erstellt und eingereicht werden. Er umfasst die fünf Elemente (i) relevante abgeschlossene und laufende Ausbildungen und Qualifikationen, (ii) relevante bisherige und laufende Anstellungen, (iii) die bedeutendsten Leistungen, (iv) das netto akademische Alter ¹¹ sowie eine (v) ORCID-Identifikationsnummer ¹².

² Die bedeutendsten Leistungen aus der gesamten Laufbahn der Gesuchstellenden können in einem Umfang von maximal 4350 Zeichen beschrieben werden. Die beschriebenen Leistungen müssen mit Verweisen auf maximal 10 ausgewählte relevante Arbeiten überprüfbar sein.

³ Das netto akademische Alter ist definiert als Vollzeitäquivalente in Jahren und Monaten, in denen die gesuchstellende Person nach dem Doktorat oder vergleichbarer Forschungserfahrung ¹³, bzw. nach dem Staatsexamen für Gesuchstellende mit einem medizinischen Abschluss, Forschung betrieben hat.

Es werden Mutterschaft (Abs. 4) sowie namentlich folgende Gründe für die Berechnung des netto akademischen Alters anerkannt:

- a. Vaterschafts- und Adoptionsurlaub sowie Elternzeit;
- b. Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall;
- c. Betreuungspflichten;
- d. Dienste für die Allgemeinheit, namentlich Militär- oder Zivildienst;
- e. Weiterbildung, nichtakademische Anstellungen, bei welchen keine Forschung durchgeführt wurde, oder klinische Tätigkeit;
- f. Teilzeitarbeit;
- g. Arbeitslosigkeit.

⁸ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 21. September 2022, in Kraft ab sofort.

⁹ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. Dezember 2022, in Kraft ab sofort.

¹⁰ Vgl. Art. 11 Beitragsreglement

¹¹ Lebensläufe in Förderinstrumenten ohne Doktorat oder gleichwertige Erfahrung bzw. medizinischem Abschluss als Voraussetzung für die Gesuchstellung, verfügen über kein netto akademisches Alter.

¹² [ORCID: Open Researcher and Contributor ID](#)

¹³ Siehe Ausführungsreglement Ziffer 1.10

⁴ Bei Mutterschaft können Gesuchstellerinnen pro Kind eine freiwillige Pauschale von bis zu 18 Monaten bei der Berechnung des netto akademischen Alters anrechnen. Übersteigt die Betreuungszeit nachweislich 18 Monate, so kann diese Zeit zusätzlich angerechnet werden. Mütter können daher für jedes Kind entweder bis zu 18 Monate oder die tatsächliche Dauer des Mutterschaftsurlaubs abziehen, je nachdem, welcher Abzug der jeweiligen persönlichen Situation besser gerecht wird.

⁵ Der Lebenslauf muss nach den Vorgaben des SNF und anhand der Vorlage auf dem SNF-Portal ¹⁴ erstellt werden.

⁶ Auf Gesuche, welche die erwähnten Vorgaben nicht erfüllen, tritt der SNF nicht ein.

1.16 Gesuchssprache (Art. 14 Beitragsreglement)

¹ Der wissenschaftliche Teil der Gesuche ist, soweit für einzelne Förderungsinstrumente nicht etwas Abweichendes geregelt ist, in den nachstehenden Bereichen in englischer Sprache abzufassen:

- a. Mathematik
- b. Naturwissenschaften
- c. Ingenieurwissenschaften
- d. Biologie
- e. Medizin
- f. Psychologie
- g. Wirtschaftswissenschaften
- h. Politikwissenschaften

² Es besteht die Möglichkeit, dem in einer Amtssprache abgefassten Gesuch eine englische Übersetzung des Forschungsplans beizulegen.

³ In den Politikwissenschaften kann in begründeten Fällen, namentlich wenn Eigenheiten des Forschungsgegenstands die Arbeit in einer Amtssprache nahelegen, auf Antrag hin der Forschungsplan in einer Amtssprache eingereicht werden. Der Antrag ist mit dem Gesuch einzureichen. Ist er unbegründet oder kann das Gesuch nicht extern begutachtet werden, so setzt der SNF den Gesuchstellenden eine angemessene Frist zur Einreichung einer englischen Übersetzung des Forschungsplans.

1.17 Wissenschaftliche Integrität (Art. 15 Beitragsreglement)

Für das Verfahren betreffend wissenschaftliches Fehlverhalten gelten die vom Nationalen Forschungsrat erlassenen separaten Bestimmungen. ¹⁵

1.18 Interessenkonflikte (Art. 16 Beitragsreglement)

¹ Als gute Praxis zur Vermeidung von Interessenkonflikten gilt grundsätzlich die Regel, dass familiär oder in anderer Weise nahestehende Personen nicht auf dem gleichen Projekt wissenschaftlich mitarbeiten sollen, namentlich wenn Abhängigkeitsverhältnisse bzw. Weisungsbefugnisse bestehen. Der SNF respektiert die Anstellungspolitik des jeweiligen Arbeitgebers.

¹⁴ SNF-Portal: <https://portal.snf.ch/>

¹⁵ [Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten \(RI-Reglement\)](#)

² Verhältnisse im Sinne von Absatz 1 sind in den Gesuchen offenzulegen. Die gute Praxis zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist während der gesamten Dauer der bewilligten Forschungsvorhaben einzuhalten.

³ Bestätigungs-, Referenz-, Unterstützungsschreiben oder ähnliche Dokumente dürfen nicht von nahestehenden Personen im Sinne von Absatz 1 ausgestellt werden. Wird ein solches Dokument nicht durch ein gültiges ersetzt, tritt der SNF auf das Gesuch nicht ein.

1.19 Unzulässige zeitliche Überschneidung

(Art. 17 Beitragsreglement)

Der SNF tritt nicht auf Gesuche ein, wenn durch ihre Bewilligung eine unzulässige zeitliche Überschneidung im Sinne von Artikel 17 Beitragsreglement oder anderen Bestimmungen des SNF entsteht.

1.20 Weitere Förderung

(Art. 18 Beitragsreglement)

¹ Der SNF tritt nicht auf Gesuche für Forschungsvorhaben ein, die schon anderweitig vollumfänglich gefördert werden.

² Im Fall von paralleler Gesuchseingabe beim SNF und bei Dritten kann der SNF beantragte oder schon gesprochene Drittbeiträge bei der Zusprache berücksichtigen.

2. Anrechenbare Kosten

2.1 Grundsätze

(Art. 28 Beitragsreglement)

¹ In den Gesuchen sind die Kostenanteile des beantragten Beitrags aufzuführen (Budget).

² Es dürfen nur die im jeweiligen Förderungsinstrument anrechenbaren Kosten beantragt werden.

³ Im eingereichten Budget müssen die für die einzelnen Kostenkategorien festgelegten Voraussetzungen und Vorgaben eingehalten werden. Die Kosten sind in jedem Fall nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu bemessen.

2.2 Bemessung der Beiträge und Kürzungen

(Art. 28 Beitragsreglement)

¹ Das eingereichte Budget bildet die Grundlage für die Beitragsbemessung.

² Nicht anrechenbare Kosten werden gestrichen, unbegründete oder unangemessene Kosten oder Kostenanteile gekürzt.

³ Kosten sind unbegründet oder unangemessen, wenn sie für die Erreichung der beantragten Forschungsziele und die Qualität der Forschung aus wissenschaftlichen Gründen nicht nötig und/ oder unverhältnismässig hoch budgetiert sind.

⁴ Kürzungen sind auch möglich, um dem Umstand angemessen Rechnung zu tragen, dass einer gesuchstellenden Person wissenschaftlich und/oder zeitlich überlappende Forschungsprojekte durch den SNF oder durch Dritte bewilligt worden sind.

⁵ Kürzungen in Abhängigkeit der wissenschaftlichen Qualität (Einstufung des Gesuchs) sind möglich.

⁶ Kürzungen können in Form eines globalen Abzugs oder bezogen auf bestimmte Budgetposten spezifisch erfolgen.

⁷ 16

2.3 Globalbudget (Art. 28 Beitragsreglement)

¹ Der SNF bewilligt einen Gesamtbetrag für das bewilligte Forschungsvorhaben (Globalbudget).

² Der Beitrag ist in Jahrest ranchen aufgeteilt.

³ Der SNF kann im Einzelfall in der Zusprache spezifische Vorschriften zum Globalbudget machen.

2.4 Verwendung des Budgets, Mutationen (Art. 28 Beitragsreglement)

¹ Beitragsempfängerinnen und Beitragsbeitragsempfänger sind verpflichtet, das Globalbudget gemäss dem bewilligten Forschungsplan zu verwenden.

² Erhebliche Abweichungen bei der Umsetzung des Forschungsvorhabens und in der Verwendung des bewilligten Beitrags müssen beim SNF beantragt und von ihm bewilligt werden.

³ Hinsichtlich der Verwendung des Budgets für Personal gelten zusätzlich die Bestimmungen zur Beschäftigung von Mitarbeitenden und zu den Personalmutationen.

2.5 Löhne von Mitarbeitenden (Art. 28 Abs. 2 Bst. a Beitragsreglement)

Werden Mitarbeitende mit den vom SNF bewilligten Beiträgen angestellt und entlohnt, so gilt die Ziff. 7 betreffend die Beschäftigung von Mitarbeitenden (Ausführungsbestimmungen zu Art. 38 Beitragsreglement).

2.6 Eigener Lohn der Gesuchstellenden (Art. 28 Abs. 2 Bst. b Beitragsreglement)

Der eigene Lohn der Gesuchstellenden gehört in der Regel nur in Instrumenten der Karriereförderung zu den anrechenbaren Kosten. Diesbezüglich gelten die speziellen Bestimmungen dieser Förderungsinstrumente.

2.7 Sachkosten: Grundsätze (Art. 28 Abs. 2 Bst. c Beitragsreglement)

¹ Sachkosten sind anrechenbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen.

² Zu den Sachkosten gehören Forschungskosten verschiedener Art wie namentlich Kosten von Verbrauchsmaterial und Feldspesen sowie weitere Kosten gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

¹⁶ Aufgehoben mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021, in Kraft ab 1. Juli 2022.

2.8 Sachkosten: Material von bleibendem Wert, Geräte

(Art. 28 Abs. 2 Bst. c Beitragsreglement)

¹ Kosten für Geräte und Material von bleibendem Wert (im Folgenden: Geräte) sind bis zu einem Maximalbeitrag von CHF 100'000 ¹⁷ anrechenbar, wenn die Geräte von zentraler Bedeutung für das Forschungsvorhaben sind und spezifisch dafür angeschafft werden.

² 18

³ Für die Weiterverwendung der durch den SNF finanzierten bzw. mitfinanzierten Geräte gilt Ziff. 11.4.

⁴ Die zur Grundausstattung und zum üblichen Betrieb und Standard einer wissenschaftlichen Institution gehörenden Geräte und Einrichtungen können nicht zu Lasten des SNF beschafft werden. Dazu zählen namentlich:

- a. die Standard- IT-Ausstattung inkl. Hard- und Software;
- b. Laboreinrichtungen und -geräte und
- c. Weitere Einrichtungen und Geräte, die für das jeweilige Forschungsgebiet in einer Forschungseinrichtung bzw. -umgebung standardmässig vorhanden sind.

2.9 Sachkosten: Reisen

(Art. 28 Abs. 2 Bst. c Beitragsreglement)

¹ Dem SNF dürfen nur Kosten für Reisen belastet werden, die in direktem Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen.

² Die Reisen sind grundsätzlich in öffentlichen Verkehrsmitteln zu unternehmen.

³ Flugreisen dürfen in der Economy-Klasse abgerechnet werden. Es ist das Angebot mit dem bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnis zu wählen. Zuschläge für Businessklasse können nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen übernommen werden.

⁴ Unterkunfts- und Verpflegungskosten können gemäss den für die Institutionen der Beitragsempfänger/innen geltenden Ansätzen angerechnet werden. Als maximaler Richtwert gelten die Kosten für Hotels und Gaststätten mittlerer Preisklasse.

⁵ Für mitreisende betreuungspflichtige Kinder kann neben den Reisekosten gemäss den vorstehenden Absätzen ein Beitrag an die Betreuungskosten nach den vom SNF anerkannten Ansätzen geltend gemacht werden. ¹⁹

2.10 Sachkosten: Aufwendungen von Projektpartnerinnen und Projektpartnern und Subcontractors ²⁰

(Art. 28 Abs. 2 Bst. c Beitragsreglement)

¹ Die Kosten für Leistungen von Projektpartnerinnen und Projektpartnern (Art. 11 Abs. 2 Beitragsreglement) können im Umfang ihres Beitrags zum Forschungsvorhaben und unter Einhaltung der Regeln des SNF für die anrechenbaren Kosten angerechnet werden.

² Löhne von Projektpartnerinnen und Projektpartnern sind nicht anrechenbar.

¹⁷ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021, in Kraft ab 1. Juli 2022.

¹⁸ Aufgehoben mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021, in Kraft ab 1. Juli 2022.

¹⁹ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021, in Kraft ab 1. Juli 2022.

²⁰ Abs. 1-3 geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021, in Kraft ab 1. Juli 2022.

³ Die Kosten für den Einkauf von spezifischen Leistungen von externen Anbietern, die für das Vorhaben notwendig sind (Subcontractors), sind anrechenbar.

⁴ Die Kosten für Leistungen von Projektpartnerinnen und Projektpartnern und Subcontractors machen in der Regel zusammen höchstens 20% des Förderungsbeitrags aus. ²¹

2.11 Sachkosten: Aufwendungen Dritter: Subcontracting ²²
(Art. 28 Abs. 2 Bst. c Beitragsreglement)

2.12 Sachkosten: Rechenzeit und Daten
(Art. 28 Abs. 2 Bst. c Beitragsreglement)

¹ Kosten von Rechenzeit ²³ sind anrechenbar.

² Kosten für die Beschaffung von Daten oder den Zugang zu Daten sind ebenfalls anrechenbar.

³ Die Kosten nach Abs. 1 und 2

- a. müssen spezifisch für Leistungen im Rahmen des bewilligten Forschungsvorhabens entstanden sein und
- b. dürfen keine Kostenanteile beinhalten, die zu den allgemeinen Kosten für Anschaffung, Amortisation, Wartung, Reparatur oder anderen indirekten Kosten von Infrastrukturen gehören. ²⁴

⁴ Die Kosten für die Datenspeicherung während der Projektlaufzeit sind nur anrechenbar, wenn mit aussergewöhnlich grossen Datenmengen gearbeitet wird, welche über die üblichen Kapazitäten der Hochschulinfrastruktur hinausgehen. ²⁵

2.13 Sachkosten: Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten (Open Research Data) ²⁶
(Art. 28 Abs. 2 Bst. c Beitragsreglement)

¹ Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten, die mit Beiträgen des SNF erhoben, beobachtet oder generiert wurden, können unter folgenden Voraussetzungen angerechnet werden:

- a. Die Forschungsdaten werden in digitalen, wissenschaftlich anerkannten Datenarchiven (data repositories) abgelegt, die die FAIR ²⁷ Prinzipien erfüllen und nicht kommerziell ausgerichtet sind; und
- b. die Kosten beziehen sich spezifisch auf die Aufbereitung der Forschungsdaten für die Ablage und die Ablage selbst in Datenarchiven gemäss Bst. a.

² Die einem Beitrag angerechneten Kosten müssen die Ablage von Daten betreffen, welche in thematischem Bezug zu Forschung stehen, welcher der SNF gefördert hat.

³ Es können in der Regel maximal CHF 10'000 pro Beitrag belastet werden.

⁴ Die Kosten sind bereits bei der Gesuchstellung zu berücksichtigen. ²⁸

²¹ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021, in Kraft ab 1. Juli 2022.

²² Aufgehoben mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021, in Kraft ab 1. Juli 2022.

²³ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021, in Kraft ab 1. Juli 2022.

²⁴ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021, in Kraft ab 1. Juli 2022.

²⁵ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021, in Kraft ab 1. Juli 2022.

²⁶ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 21. März 2017, in Kraft ab 1. April 2017.

²⁷ Die FAIR Prinzipien stehen für Findable, Accessible, Interoperable und Reusable (Wilkinson, M. D. *et al.* The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship. *Sci. Data* 3:160018 doi: 10.1038/sdata.2016.18 [2016]).

²⁸ Redaktionelle Anpassungen vom 12. April 2023, in Kraft ab sofort.

2.14 Sachkosten: betriebliche Aufwendungen

(Art. 28 Abs. 2 Bst. c Beitragsreglement)

¹ Kosten für Informatikmittel, wissenschaftliche Literatur und Hilfsmittel und Gegenstände, die zur Grundausstattung und zum üblichen Betrieb einer wissenschaftlichen Einrichtung gehören, sowie Kosten für betriebliche Übersetzungen sind nicht anrechenbar. ²⁹

² Auslagen für Kopien, Porti, Telefonspesen, IT-Zubehör (Hardware und Infrastruktur) sowie Kosten für Software (z.B. Lizenzen, Supportleistungen, Subscriptions) sind ebenfalls nicht anrechenbar. ³⁰

³ Des Weiteren gehören Aufwendungen für Miete, Elektrizität, Wasser, Versicherungen, mit Ausnahme der Prämien einer Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit Forschung am Menschen ³¹, Unterhalts- und Servicedienstleistungen, Servicecenters und Reparaturen nicht zu den anrechenbaren Kosten.

2.15 Direkte Kosten für die Nutzung von Infrastrukturen ³²

(Art. 28 Abs. 2 Bst. d Beitragsreglement)

Kosten für die Nutzung von Infrastrukturen, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung des geförderten Forschungsvorhabens stehen, sind anrechenbar. Kostenanteile, die zu den allgemeinen Kosten für Anschaffung, Amortisation, Wartung, Reparatur oder anderen indirekten Kosten der genutzten Infrastrukturen gehören, sind nicht anrechenbar.

2.16 Kosten wissenschaftlicher Open Access Publikationen ³³

Beiträge an Open Access Publikationen können gemäss Reglement über die Open-Access-Publikationsförderung geltend gemacht werden.

2.17 Tagungen und Workshops

(Art. 28 Abs. 2 Bst. f Beitragsreglement)

¹ Organisations- und Reisekosten für die Durchführung von Tagungen und Workshops im Rahmen von durch den SNF finanzierten Forschungsvorhaben sind anrechenbar.

² Für mitreisende betreuungspflichtige Kinder kann neben den Reisekosten gemäss Ziff. 2.9 ein Beitrag an die Betreuungskosten nach den vom SNF anerkannten Ansätzen geltend gemacht werden. ³⁴

2.18 Kosten für Karrieremassnahmen: Flexibility Grant ³⁵

(Art. 28 Abs. 2 Bst. g Beitragsreglement)

¹ Kosten für Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Tätigkeit und akademischer Karriere mit Betreuungspflichten sind anrechenbar.

² Die Voraussetzungen für diese Beiträge sind in Anhang 4 geregelt.

2.19 Kosten für Karrieremassnahmen: Mobilitätsbeiträge

²⁹ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021, in Kraft ab 1. Juli 2022.

³⁰ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021, in Kraft ab 1. Juli 2022.

³¹ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. Juni 2022, in Kraft ab 1. Juli 2022.

³² Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021, in Kraft ab 1. Juli 2022.

³³ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. November 2017, in Kraft ab 1. April 2018

³⁴ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021, in Kraft ab 1. Juli 2022.

³⁵ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 15. August 2017, in Kraft ab 1. Januar 2018.

(Art. 28 Abs. 2 Bst. g Beitragsreglement)

¹ Kosten von Auslandsaufenthalten von Doktorierenden, die in vom SNF geförderten Forschungsvorhaben angestellt sind, können angerechnet werden.

² Die Voraussetzungen für diese Mobilitätsbeiträge sind in Anhang 5 geregelt.

2.20 Kosten für Karrieremassnahmen: Research Time für Kliniker/innen ³⁶

(Art. 28 Abs. 2 Bst. g Beitragsreglement)

¹ In der Projektförderung für Projekte der Medizin sind Kosten, die durch Entlastung von klinischen Tätigkeiten entstehen, anrechenbar.

² Die Voraussetzungen für die Anrechnung dieser Kosten sind in Anhang 6 geregelt.

³ 37

2.21 Kosten für Gleichstellungsmassnahmen: Gleichstellungsbeitrag

(Art. 28 Abs. 2 Bst. h Beitragsreglement)

¹ Kosten für Gleichstellungsaktivitäten im Rahmen von vom SNF finanzierten Forschungsvorhaben sind anrechenbar.

² Die Voraussetzungen für die Anrechnung von Kosten für Gleichstellungsmassnahmen sind in Anhang 7 geregelt.

2.22 Weitere anrechenbare Kosten: Kollaborationskosten ³⁸

(Art. 28 Abs. 2 Bst. i Beitragsreglement)

2.23 Weitere anrechenbare Kosten: Entlastung von Lehrverpflichtungen ³⁹

(Art. 28 Abs. 2 Bst. i Beitragsreglement)

¹ In der Projektförderung für Projekte der Geistes- und Sozialwissenschaften sind Kosten, die durch Entlastung von Lehrverpflichtungen entstehen, anrechenbar. Die Entlastung muss direkt zugunsten der finanzierten Forschung wirken.

² Die Voraussetzungen für die Anrechnung dieser Kosten sind in Anhang 8 geregelt.

³ 40

³⁶ Aufgehoben mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021 per 31. Dezember 2024. Letzte Möglichkeit zur Einreichung eines Gesuches um einen Protected Research Time for Clinicians (PRTC)-Beitrag sind: Projektförderung Abteilung Biologie und Medizin Call Sommersemester 2024, Investigator Initiated Clinical Trial (IICT) Call 2023.

³⁷ Aufgehoben mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 24. August 2021, in Kraft ab sofort.

³⁸ Aufgehoben mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021, in Kraft ab 1. Juli 2022.

³⁹ Aufgehoben mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 8. Dezember 2021 per 31. Dezember 2024.

⁴⁰ Aufgehoben mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 12. Dezember 2018, in Kraft ab sofort.

3. Grenzüberschreitende Forschung

3.1 International Co-Investigator Scheme

(Art. 9 Beitragsreglement)

¹ Forschungsvorhaben, welche zusammen mit Gesuchstellenden im Ausland durchgeführt werden sollen, können im Rahmen der üblichen Förderungsverfahren des SNF nach dem International Co-Investigator Scheme-Prinzip eingereicht und bewilligt werden. Die Projektteile aus dem Ausland werden diesfalls durch den SNF mitfinanziert. Die Gesuchstellenden aus dem Ausland müssen die Voraussetzungen des SNF für die Gesuchstellung sinngemäss erfüllen.

² International Co-Investigator Scheme ist mit Ländern und in Bereichen möglich, mit welchen der SNF entsprechende in der Regel reziproke Abkommen abgeschlossen hat. Über die möglichen Länder und die Bedingungen informiert die Webseite des SNF.

³ Für International Co-Investigator Scheme müssen die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a. Das Forschungsvorhaben kann ohne die weiteren Gesuchstellenden aus dem Ausland nicht durchgeführt werden;
- b. der ausländische Forschungsteil trägt nachweislich zu einem deutlichen Mehrwert des Gesamtprojekts bei;
- c. die korrespondierende gesuchstellende Person kommt aus der Schweiz und ist für das Gesamtprojekt verantwortlich; und
- d. der Anteil am Finanzierungsvolumen im Ausland beträgt höchstens 50%.

⁴ Die Bedeutung der grenzüberschreitenden Kooperation für die Erfolgsaussichten des Forschungsvorhabens (Mehrwert) ist ein zentrales Kriterium in der Evaluation. Der SNF kann die Förderorganisationen der beteiligten Länder darum ersuchen, externe Expertinnen und Experten vorzuschlagen.

⁵ Bewilligte International Co-Investigator Scheme Beiträge weisen den ausländischen Beitragsteil aus und werden in Schweizer Franken an die beitragsverwaltende Stelle in der Schweiz ausbezahlt, die den ausländischen Anteil an die zuständige Stelle im Ausland weiterleitet. Dieser Anteil wird ohne Overhead und nach den im jeweiligen Ausland üblichen Kosten, namentlich bezüglich der Lohnansätze, berechnet und ausgezahlt.

3.2 Lead Agency Verfahren

(Art. 9 Beitragsreglement)

¹ Forschende in der Schweiz, die ein grenzüberschreitendes Forschungsprojekt umsetzen wollen, können ein Gesuch nach dem Lead Agency-Verfahren einreichen.

² Das Lead Agency Verfahren ist mit Ländern möglich, in denen der SNF mit Partnerorganisationen entsprechende in der Regel reziproke Abkommen abgeschlossen hat. Über die möglichen Länder informiert die Webseite des SNF.

³ Forschende in diesen Ländern und in der Schweiz können ihr gemeinsames Gesuch bei nur einer Organisation, der sogenannten Lead Agency, einreichen.

⁴ Die Lead Agency führt die Evaluation des Gesamtprojekts nach ihrem eigenen Evaluationsverfahren durch, wobei die Partnerorganisation den Entscheid der Lead Agency übernimmt.

⁵ Wird das Gesuch positiv evaluiert und bewilligt, finanziert jede Organisation denjenigen Teil des Projektes, der in ihrem Land durchgeführt wird.

3.3 Money follows researcher

(Art. 9 Beitragsreglement)

¹ Der SNF bewilligt auf Gesuch hin die Fortführung eines laufenden Beitrags im Ausland, wenn Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger ihre Anstellung bzw. ihre Forschung ins Ausland übersiedeln und ihre Forschung dort fortführen wollen. Ein detailliert begründeter Antrag auf Money follows researcher ist dem SNF frühzeitig vor der Übersiedelung ins Ausland einzureichen. Money follows researcher ist grundsätzlich in alle Länder möglich.

² Über die Mitnahme bzw. Weiterverwendung der SNF-Mittel im Ausland entscheidet der SNF im Einzelfall. Eine Bewilligung setzt voraus, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung des Forschungsvorhabens am ausländischen Forschungsort erfüllt sind.

³ Der SNF kann Money follows researcher an Bedingungen knüpfen.

⁴ Der im Zeitpunkt des Wechsels ins Ausland weiterzuverwendende Anteil des SNF-Beitrags kann in der Schweiz weiterverwaltet oder von einer ausländischen Verwaltungsstelle zur Verwaltung übernommen werden. Bei einem Wechsel der beitragsverwaltenden Stelle ins Ausland muss ein finanzieller Zwischenbericht auf den Zeitpunkt des Übertrags erstellt werden.

⁵ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen die Berichterstattungspflichten gegenüber dem SNF bis zum Abschluss des vom SNF geförderten Forschungsvorhabens erfüllen.

3.4 Weitere Bestimmungen: Ausländische Mitarbeitende

Gesuchstellende aus der Schweiz können Forschende als Mitarbeitende eines Projekts vorsehen, die im Ausland bei einer Institution mit Schweizer Anbindung arbeiten und die Voraussetzungen für Mitarbeitende in SNF-Projekten sinngemäss erfüllen.

4. Beitragsfreigabe, Projektbeginn und -beendigung

4.1 Freigabe der Beiträge; Projektbeginn

(Art. 33 Beitragsreglement)

¹ Die Anträge auf Beitragsfreigabe und auf Freigabe der weiteren Jahrestanchen müssen von den korrespondierenden Beitragsempfängerinnen bzw. Beitragsempfängern über mySNF gestellt werden. Im Freigabeantrag ist der Beginn (erster Tag Kalendermonat) der vom SNF geförderten Forschungsarbeiten (Projektbeginn) zu bezeichnen.

² Die Beitragsfreigabe und der Projektbeginn werden der korrespondierenden Beitragsempfängerin oder dem korrespondierenden Beitragsempfänger schriftlich bestätigt.

³ Die Auszahlungen erfolgen an die beitragsverwaltende Stelle und ausschliesslich zuhanden der korrespondierenden Beitragsempfängerin oder des korrespondierenden Beitragsempfängers.

4.2 Beiträge für die Projektbeendigung

(Art. 36 Beitragsreglement)

¹ Beiträge für die Projektbeendigung müssen dem SNF während der Laufzeit des Forschungsvorhabens beantragt werden. Der Antrag ist zu stellen, sobald erwiesen ist, dass die zugesprochenen Forschungsmittel für die Projektbeendigung nicht ausreichen. Er kann jedoch frühestens nach der Auszahlung der letzten Tranche des Beitrags gestellt werden.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen

- a. die besonderen Gründe darlegen und belegen, weshalb sie die fehlende Finanzierung weder beeinflussen noch voraussehen konnten;
- b. nachweisen, welche Massnahmen zur Vermeidung der Finanzierungslücke getroffen wurden; und
- c. die Mittel spezifizieren, welche für die Projektbeendigung fehlen.

³ Die begründeten Gesuche sind auf elektronischem Weg via mySNF einzureichen.

⁴ Wird ein Projekt in Fällen von Beiträgen für die Projektbeendigung zusätzlich auch verlängert, so kann die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger ein neues Gesuch stellen, ohne dass die Verlängerungsphase bei Restriktionen des SNF betreffend mehrerer paralleler Förderungen angerechnet wird.

5. Beitragsverwaltung allgemein, Beitragsverlängerung

5.1 Verwaltung der Beiträge: beitragsverwaltende Stellen

(Art. 37 Beitragsreglement)

¹ Die Verwaltung der Beiträge erfolgt in der Regel durch die zuständige beitragsverwaltende Stelle der Forschungsinstitution der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

² Beitragsverwaltende Stellen werden vom SNF anerkannt, wenn sie Gewähr für die ordnungsgemässe Verwaltung des Beitrags bieten und mindestens durchschnittlich 20 Beiträge pro Jahr verwalten. Die Liste der anerkannten beitragsverwaltenden Stellen findet sich in Anhang 9.

³ Kann der Beitrag ausnahmsweise nicht von einer anerkannten beitragsverwaltenden Stelle verwaltet werden, so wird die Verwaltung von der Beitragsempfängerin oder dem Beitragsempfänger selber oder von einer anderen Stelle wahrgenommen, welche diese treuhänderische Funktion übernimmt. In diesen Fällen regelt der SNF die Verwaltungs-, Kontroll- und Sorgfaltspflichten in einer schriftlichen Vereinbarung. Die ausbezahlten Gelder sind jedenfalls über ein separates, nur für den Beitrag geführtes Konto zu verwalten.

5.2 Rechte und Pflichten bei der Beitragsverwaltung

(Art. 37 Beitragsreglement)

¹ Beitragsverwaltende Stellen üben eine treuhänderische Funktion für die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger aus. Die Verantwortung für die mit der Zusprache konforme Verwendung der Beiträge tragen die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

² Die Rechte und Pflichten der anerkannten beitragsverwaltenden Stellen richten sich nach Absatz 4 sowie der zwischen diesen und dem SNF abgeschlossenen Vereinbarung (vgl. Anhang 10) bzw. nach der individuellen Vereinbarung gemäss Ziff. 5.1 Abs. 3 in den anderen Fällen.

³ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, den beitragsverwaltenden Stellen alle erforderlichen Meldungen zu machen sowie alle Unterlagen und Belege einzureichen. Sie sind dafür verantwortlich, einzig gemäss den Vorschriften des SNF zulässige Ausgaben zur Abrechnung einzugeben.

⁴ Den beitragsverwaltenden Stellen obliegen namentlich folgende Pflichten:

- a. Verwaltung der Beiträge;
- b. finanzielle Berichterstattung;
- c. Kontrolle, ob die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger die Bestimmungen des SNF über die Beitragsverwendung einhalten;

- d. Kontrolle der Löhne, Anstellungsbedingungen und Sozialabgaben von mit Beiträgen des SNF entlohnten Mitarbeitenden;
- e. so bald als möglich: Mahnung an die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger bei Unregelmässigkeiten oder Verstössen gegen die Vorschriften sowie Einforderung der entsprechenden Korrekturen;
- f. so bald als möglich: Information des SNF bei Konflikten und schweren Verstössen gegen die Vorschriften der Beitragsverwendung.

5.3 Änderung des Forschungsortes und Money follows researcher (Art. 37 Beitragsreglement)

¹ Wollen Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger ihre Anstellung bzw. ihre Forschung an einem anderen Forschungsort fortführen, so ist dem SNF die Änderung des Forschungsorts frühzeitig vor dem Wechsel mitzuteilen.

² Der Wechsel und die Mitnahme des Beitrags sind möglich (Money follows researcher), wenn

- a. die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung des Forschungsvorhabens am neuen Forschungsort erfüllt sind;
- b. eine Regelung für die vom SNF finanzierten Mitarbeitenden des Projekts besteht und
- c. die Beitragsverwaltung geregelt ist.

³ Der SNF kann Money follows researcher an Bedingungen knüpfen.

⁴ Wechseln Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger ins Ausland, so sind die Bestimmungen zu „Money follows researcher“ gemäss Ziff. 3.3 anwendbar.

5.4 Verlängerung von Karrierebeiträgen ⁴¹ (Art. 37 Beitragsreglement)

¹ Beiträge der Karriereförderung ⁴² können nach Antritt auf Antrag und nur aus den nachstehenden auf die Beitragsempfängerin oder den Beitragsempfänger bezogenen Gründen verlängert werden. Berücksichtigt werden Verzögerungen von mindestens zwei Monaten ununterbrochener Dauer infolge

- a. Mutterschafts-, Vaterschafts-, Eltern- oder Adoptionsurlaub;
- b. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall;
- c. Betreuungspflichten;
- d. Dienste für die Allgemeinheit, namentlich Militär- und Zivildienst.

² Die Verlängerung beträgt höchstens ein Jahr.

³ Der SNF kann in begründeten Ausnahmefällen kostenneutrale Verlängerungen bewilligen, die ein Jahr übersteigen.

⁴ Im Fall von Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers bei Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen Diensten anerkennt der SNF die ortsüblichen Regeln und übernimmt allfällig daraus resultierende Mehrkosten für höchstens ein Jahr. Die entsprechenden Versicherungsleistungen sind jedoch dem Beitrag gutzuschreiben. Wo die ortsüblichen Regeln beim Adoptionsurlaub weniger als zwei Monate vorsehen, finanziert der SNF bei der Aufnahme von Kleinkindern zwei Monate Urlaub und Lohnfortzahlung. Der SNF übernimmt die Mehrkosten des verlängerten Adoptionsurlaubs.

⁴¹ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsrats vom 9. Juni 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020.

⁴² Die Bestimmung gilt auch für Beiträge des SNF, mit welchen das Salär der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers finanziert wird.

6. Spezielle Vorschriften zur Beitragsverwaltung

6.1 Budgetrubriken im Globalbudget

(Art. 37 Beitragsreglement)

¹ Die in den Zuspracheverfügungen oder in Genehmigungen, die während der Laufzeit des Beitrags erteilt werden, ausgewiesenen Budgetrubriken und die entsprechenden Beträge gelten als Richtwerte. Verschiebungen zwischen Budgetrubriken sind unter Einhaltung des zugesprochenen Gesamtbeitrags möglich und bedürfen keiner Genehmigung des SNF (Globalbudget).

² In Ausnahmefällen kann der SNF verbindliche Budgetrubriken vorschreiben. In diesen Fällen sind die den Rubriken zugeteilten Beträge verbindlich. Verschiebungen von Beträgen aus einer Budgetrubrik in eine andere bedürfen diesfalls der schriftlichen Genehmigung durch den SNF.

6.2 Vorschüsse

(Art. 37 Beitragsreglement)

Der SNF gewährt in begründeten Fällen ausnahmsweise Vorschüsse. Die Vorschüsse und ihre Verwendung sind in den finanziellen Berichten explizit zu vermerken.

6.3 Ausgabenbelege

(Art. 37 Beitragsreglement)

¹ Ausgaben, die über die Beiträge des SNF gedeckt werden, müssen durch eine visierte Originalrechnung belegt sein. Werden Zahlungen aufgrund von Rechnungskopien getätigt, muss auf letzteren der Vermerk „gilt als Originalbeleg“ angebracht werden. Die Belege müssen mit dem finanziellen Bericht ersichtlich bzw. beigelegt sein.

² Ausdrucke von auf optische Datenträger eingelesenen Belegen sind den Originalbelegen gleichgestellt.

³ Falls die den finanziellen Berichten beigelegten Rechnungen keine Barzahlungsquittungen enthalten, muss die Bezahlung der Rechnung einwandfrei aus den Ausgabenbelegen der beitragsverwaltenden Stelle, der Bank bzw. des Finanzinstituts ersichtlich sein.

6.4 Mehrausgaben und Personalmehrkosten

(Art. 37 Beitragsreglement)

¹ Überschreiten die im Rahmen von bewilligten Forschungsarbeiten getätigten Ausgaben den Beitrag des SNF, geht die Differenz unter Vorbehalt von Absatz 2 zu Lasten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

² Auf schriftlichen und begründeten Antrag hin kann der SNF Mehrkosten, die durch obligatorische Erhöhungen von Arbeitgebersozialabgaben oder Anhebung der Minima der Lohnbandbreiten des SNF entstanden sind, als Personalmehrkosten ausgleichen. ⁴³

³ Die Vergütung von Personalmehrkosten erfolgt nur, wenn die Mehrkosten nicht durch Minderausgaben oder aus anderen Quellen ⁴⁴ gedeckt werden können. Die Vergütung erfolgt nach Erhalt und Kontrolle des finanziellen Schlussberichts. Fehlbeträge von weniger als CHF 50.-- werden nicht ausgeglichen.

⁴³ redaktionelle Anpassung vom 19.9.2017, in Kraft ab 1.4.2018.

⁴⁴ redaktionelle Anpassung vom 19.9.2017, in Kraft ab 1.4.2018.

⁴ Hat der SNF eine kostenneutrale Verlängerung gewährt, werden in keinem Fall Personalmehrkosten ausgeglichen. ⁴⁵

6.5 Positivsaldo; Rückzahlung nicht verwendeter Beiträge

(Art. 37 Beitragsreglement)

¹ Werden die Beiträge des SNF im Rahmen der bewilligten Forschungsarbeiten nicht vollständig aufgebraucht, sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger zur Rückzahlung der entsprechenden Positivsaldi verpflichtet. Beträge unter CHF 50.-- müssen nicht zurückerstattet werden.

² Die Rückzahlung eines Positivsaldos wird auf das Fälligkeitsdatum des Schlussberichts fällig und ist dem SNF von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern innert 30 Tagen unaufgefordert zu überweisen. Nachforderungen des SNF, die sich gestützt auf die Kontrolle und Genehmigung des finanziellen Schlussberichts ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

³ Der SNF kann Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern ausnahmsweise auf Gesuch hin den Übertrag eines Aktivsaldos auf einen anderen Beitrag des SNF gestatten. Ein solcher Übertrag kann namentlich auf Exzellenzbeiträge der Projektförderung bewilligt werden.

6.6 Negativsaldo

(Art. 37 Beitragsreglement)

Ein Negativsaldo bei Abschluss der geförderten Forschungsarbeiten geht zulasten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger. Vorbehalten bleibt die Vergütung von Mehrkosten, deren Ausgleich in den Reglementen des SNF vorgesehen ist.

6.7 Kontaktpersonen des SNF

Die zuständigen Kontaktpersonen beim SNF für Fragen und Beratung der Beitragsverwendung und -verwaltung sind in Anhang 11 aufgeführt.

7. Beschäftigung von Mitarbeitenden ⁴⁶

7.1 Beschäftigung von Mitarbeitenden; Grundsätze

Sollen die Kosten von Projektmitarbeitenden in durch den SNF ganz oder teilweise finanzierten Forschungsvorhaben angerechnet werden, müssen die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden. Für deren Einhaltung sind sowohl die Institutionen (namentlich nachstehend Bst. a.-g.) wie auch die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger (namentlich im Sinn von Ziff. 7.2) verantwortlich. Die Institutionen

- a. stellen die Projektmitarbeitenden mit schriftlichen Arbeitsverträgen an, welche die Mindestanforderungen des Muster-Arbeitsvertrags gemäss Anhang 13 einhalten;
- b. tragen die umfassende Verantwortung für das Arbeitsverhältnis sowie den Schutz der Mitarbeitenden in ihren Rechten und Pflichten. Namentlich sorgen sie für den Schutz der Integrität der Person, die Einhaltung des Diskriminierungsverbots und des Gleichstellungsgebots sowie den Schutz vor sexueller Belästigung und vor Mobbing;

⁴⁵ redaktionelle Anpassung vom 19.9.2017, in Kraft ab 1.4.2018.

⁴⁶ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsrats von 24. September 2019, in Kraft ab 2. Oktober 2019.

- c. sorgen für wirksame Massnahmen und Informationen zur Verhinderung und Ahndung von Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität;
- d. erfüllen sämtliche Arbeitgeberpflichten, namentlich rechnen sie die Sozialversicherungsbeiträge mit den zuständigen Versicherungsträgern ab;
- e. unterstützen und verantworten die mit der Anstellung auf dem Forschungsvorhaben verbundenen Förderungsziele;
- f. gewährleisten Bedingungen, die den Mitarbeitenden den durch den SNF festgelegten Mindesteinsatz für die wissenschaftliche Tätigkeit im Forschungsvorhaben erlauben; und
- g. halten die Lohnvorgaben und die übrigen Richtlinien für die Anstellungen (insbesondere Anhang 12) des SNF ein.

7.2 Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet:

- a. die Einhaltung aller auf Projektmitarbeitende anwendbaren Bestimmungen zu überwachen;
- b. dem SNF umgehend die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, namentlich die Personalmeldungen bei Anstellungen, Wechseln und Lohnanpassungen sowie in diesen Belangen mit der zuständigen beitragsverwaltenden Stelle zusammenzuarbeiten;
- c. auf Verlangen des SNF Kopien von Arbeitsverträgen einzureichen;
- d. die Projektmitarbeitenden in Belangen ihrer wissenschaftlichen Karriere zu unterstützen, namentlich Anträge zugunsten von Projektmitarbeitenden für Karrierebeiträge⁴⁷ oder Beitragsverlängerungen unter Beachtung der berechtigten Interessen wohlwollend zu prüfen und dem SNF bei gerechtfertigter Begründung einzugeben; und
- e. ihre Verantwortung in Konfliktsituationen oder bei Schwierigkeiten mit Projektmitarbeitenden im Rahmen der Arbeitgebenden Institutionen anzugehen und den SNF über wichtige Vorfälle zu informieren.

7.3 Projektmitarbeitende: Doktorierende

¹ Doktorierende sind Forschende, die an vom SNF geförderten Forschungsarbeiten mitwirken und im Zusammenhang mit ihrer für die Forschungsarbeiten erbrachten wissenschaftlichen Leistung das Doktorat anstreben. Sie müssen im Rahmen ihrer Doktorarbeit in der Regel von einer oder einem für die geförderten Forschungsarbeiten Verantwortung tragenden Beitragsempfängerin oder Beitragsempfänger betreut werden. Für sie können Karrierebeiträge⁴⁸ des SNF unabhängig vom effektiven Beschäftigungsgrad beantragt werden.

² Doktorierende müssen ihre Arbeitszeit hauptsächlich für die Erstellung der Dissertation einsetzen können. Sie dürfen für andere Aufgaben der Institution nur in geringem Umfang herangezogen werden. Die Erstellung der Dissertation innerhalb der Regeldauer von vier Jahren darf nicht beeinträchtigt werden.

³ Der Beschäftigungsgrad der Doktorierenden wird vom Arbeitgeber geregelt. Er ist so festzulegen, dass die Dissertation in der Regel innerhalb vier Jahren fertiggestellt werden kann. Diese Vorgabe setzt voraus, dass 80-100% einer Vollzeitstelle für die Dissertation aufgewendet werden.

⁴ Doktorierende müssen in jedem Fall mindestens im Rahmen der vom SNF für sie festgelegten Bandbreiten entlohnt werden. Arbeitgeber können den Maximallohn des SNF durch eigene Mittel aufstocken.

⁴⁷ Flexibility-Grant, Mobilitätsbeitrag für Doktorierende, Gleichstellungsbeitrag

⁴⁸ Flexibility-Grant, Mobilitätsbeitrag für Doktorierende, Gleichstellungsbeitrag

⁵ Die maximale durch den SNF finanzierte Anstellungsdauer für Doktorierende beträgt vier Jahre. Massgebendes Ausgangsdatum für die Berechnung der 4-Jahresfrist ist das effektive Startdatum der Dissertation, welches dem SNF durch die jeweiligen Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger gemeldet wird. Spätestens ein Jahr nach diesem Startdatum beginnt zwingend das vom SNF finanzierte 4-jährige Zeitfenster. Es können in diesem Jahr vorbereitende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Dissertation, zum Beispiel der Besuch von Doktoratsschulen, ausgeübt werden.

7.4 Projektmitarbeitende: Postdocs

¹ Projektmitarbeitende, die nach dem Doktorat die Erlangung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit und die Qualifikation für die eigenständige Entwicklung und Leitung von Forschungsvorhaben sowie der Qualifikation für wissenschaftliche Leitungsfunktionen anstreben, werden als Postdocs angestellt.

² Sie müssen einen spezifischen Beitrag an das Forschungsvorhaben leisten und vorwiegend für ihre wissenschaftliche Qualifikation eingesetzt werden. Für sie können Karrierebeiträge ⁴⁹ des SNF beantragt werden.

³ Postdocs müssen im Rahmen der vom SNF für sie festgelegten Bandbreiten entlohnt werden.

⁴ Die maximale Anstellungsdauer für Postdocs zulasten des SNF beträgt fünf Jahre. Massgebender Start der 5-Jahresfrist ist das Datum der Disputation bzw. der offiziellen Annahme der Dissertation. Treten nach dem massgebenden Start nachweislich Verzögerungsgründe gemäss Ziff. 7.6 Abs. 2 ein, so akzeptiert der SNF auf Antrag hin die Hinauszögerung des Startdatums um maximal ein Jahr.

7.5 Projektmitarbeitende: weitere Mitarbeitende

¹ Projektmitarbeitende, die keine Promotion anstreben, promovierte Mitarbeitende, welche die Bedingungen der Kategorie Postdocs bezüglich Anstellungsdauer und Zeitfenster nicht erfüllen sowie technische Mitarbeitende und Hilfskräfte werden als weitere Mitarbeitende angestellt.

² Sie müssen einen spezifischen Beitrag an das Forschungsvorhaben leisten. Für die weiteren Mitarbeitenden können keine Karrierebeiträge beantragt werden.

³ Weitere Mitarbeitende müssen im Rahmen der vom SNF für sie festgelegten Ansätze entlohnt werden.

⁴ Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren können nicht als weitere Mitarbeitende in vom SNF bewilligten Forschungsvorhaben angestellt und entlohnt werden.

7.6 Anstellungsdauer, Zeitfenster und Beitragsverwaltung

¹ Projektmitarbeitende aller Kategorien werden unter Beachtung der maximalen Finanzierungsdauern und Zeitfenster grundsätzlich für die Dauer der bewilligten Forschungsvorhaben angestellt. Die Gewährleistung arbeitsrechtlicher Pflichten gegenüber Projektmitarbeitenden bei Projektende und allfälligen Projektabbrüchen obliegt dem Arbeitgeber.

² Treten während laufender Anstellung von Doktorierenden oder Postdocs Verzögerungen infolge der nachstehenden Gründe ein, so kann das Zeitfenster für die maximale Anstellungsdauer auf Antrag hin um höchstens ein Jahr verlängert werden. Es werden namentlich die folgenden nachgewiesenen Verzögerungen von mindestens zwei Monaten ununterbrochener Dauer berücksichtigt:

- a. Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Elternurlaub;
- b. Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall;

⁴⁹ Flexibility-Grant, Gleichstellungsbeitrag

- c. Betreuungspflichten;
- d. Dienste für die Allgemeinheit, namentlich Militär- oder Zivildienst;
- e. Weiterbildung, namentlich Praktika, klinische Tätigkeit.

³ Die Ausweitung der Zeitfenster infolge von Verzögerungen gemäss Absatz 2 hat keinen Einfluss auf die maximalen Finanzierungsdauern für Doktorierende und Postdocs. Letztere werden jedoch um die Dauer von Lohnfortzahlungen infolge Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen Diensten erstreckt, längstens jedoch um ein Jahr.

⁴ Beiträge können auf Antrag der Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger um höchstens ein Jahr verlängert werden. Verlängerungen müssen infolge von Verzögerungen gemäss Absatz 2 bei Projektmitarbeitenden nachweislich nötig sein und setzen voraus, dass die Verzögerung mindestens zwei Monate ununterbrochen gedauert hat. Verlängerungen um die Dauer von Lohnfortzahlungen infolge Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen Diensten werden in der Regel bewilligt. Der SNF kann in begründeten Ausnahmefällen kostenneutrale Verlängerungen des Beitrags mit entsprechend verlängerter Anstellungsdauer für Projektmitarbeitende bewilligen, die ein Jahr übersteigen.⁵⁰

⁵ Wird ein Beitrag gemäss Absatz 4 verlängert, so kann die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger ein neues Gesuch stellen, ohne dass die Verlängerungsphase bei Restriktionen des SNF betreffend mehrerer paralleler Förderungen angerechnet wird.

7.7 Lohn- und Sozialversicherungskosten

¹ Die Lohnbandbreiten, Pauschalen für Sozialversicherungen (AHVG/IVG/EOG, BVG, AVIG und UVG) sowie Richtlinien für Projektmitarbeitende sind in Anhang 12 verbindlich festgelegt.

² Der SNF rechnet allfällige Familien- oder andere ortsübliche Zulagen sowie Verdiensterhöhungsbeiträge an, jedoch keine Zulagen mit Lohncharakter (z.B. Ortszulagen) und keine Einkaufssummen oder dergleichen in Vorsorgeeinrichtungen. Bei der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung respektiert der SNF die örtlich geltende Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits.

³ Der SNF ist berechtigt, dem Bundesamt für Sozialversicherung eine Kopie der finanziellen Berichte zur Überprüfung zuzustellen.

7.8 Lohnfortzahlung, Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub

¹ Im Fall von Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers bei Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen Diensten anerkennt der SNF die ortsüblichen Regeln und übernimmt allfällig daraus resultierende Mehrkosten für höchstens ein Jahr. Die entsprechenden Versicherungsleistungen sind jedoch dem Beitrag gutzuschreiben.

² Wo die ortsüblichen Regeln beim Adoptionsurlaub weniger als zwei Monate vorsehen, finanziert der SNF bei der Aufnahme von Kleinkindern zwei Monate Urlaub und Lohnfortzahlung. Der SNF übernimmt die Mehrkosten des verlängerten Adoptionsurlaubs.

³ Ist für die Zeit des Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Adoptionsurlaubs die Anstellung einer Stellvertretung für die erfolgreiche Weiterführung der Forschungsarbeiten unbedingt erforderlich, kann der SNF auf Antrag der Anstellung zustimmen und die entsprechenden Mehrkosten tragen. Für die Stellvertretung gelten die vorliegenden Bestimmungen sinngemäss.

⁵⁰ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsrats vom 9. Juni 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020.

8. Informationspflichten

8.1 Meldung veränderter Verhältnisse

(Art. 39 Beitragsreglement)

Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger melden erhebliche Veränderungen in den für die Zuspache massgebenden Verhältnissen unverzüglich dem SNF und der beitragsverwaltenden Stelle.

8.2 Pflicht zur Beachtung von Informationen

(Art. 39 Beitragsreglement)

¹ Der SNF kommuniziert allgemeine rechtsverbindliche Informationen für Gesuchstellende sowie Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger per E-Mail, in der Regel durch den elektronischen SNF-Newsletter. Ergänzend informiert der SNF schriftlich sowie über seine Webseite.

² Gesuchstellende, Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, dem SNF eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen.

³ Nachteile, die sich durch Nichtbeachtung von Informationen ergeben, tragen die Adressatinnen bzw. Adressaten.

8.3 Lay-summaries und Keywords

(Art. 40 Beitragsreglement)

¹ Die korrespondierenden Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben dem SNF eine für ein breites Publikum verständliche, schriftliche Zusammenfassung des geplanten Forschungsprojektes (Lay-summary) sowie thematische Keywords für die Aufschaltung auf der Webseite des SNF einzureichen.

² Die korrespondierenden Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger tragen die inhaltliche Verantwortung für das Lay-summary und die Keywords. Die Angaben müssen mit den Bedingungen des Zuspacheentscheids übereinstimmen und gemäss den Vorgaben des SNF abgefasst sein. Der SNF behält sich die redaktionelle Korrektur von eingereichten Lay-summaries und Keywords vor.

³ Das Lay-summary und die Keywords sind nach Erhalt der Zuspacheverfügung, spätestens aber im Zeitpunkt des Antrags auf Beitragsfreigabe, einzureichen.

⁴ Die Publikation in der Forschungsprojektdatenbank des SNF erfolgt nach der Freigabe des Beitrags.

⁵ Das Lay-summary und die Keywords können im Laufe der Forschungsarbeiten aktualisiert und ergänzt werden. Im Falle wesentlicher Änderungen ist die Anpassung obligatorisch.

⁶ Bei Abschluss der Forschungsarbeiten sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verpflichtet, das Lay-summary mit den Forschungsergebnissen zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist eine Voraussetzung für die Genehmigung des wissenschaftlichen Berichts.

8.4 Forschungsprojektdatenbank

(Art. 40 Beitragsreglement)

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger melden dem SNF die verlangten Informationen und Daten für die öffentlich zugängliche Forschungsprojektdatenbank. Diese Angaben und Meldungen erfolgen im Rahmen der Gesuchseingabe und im Hinblick auf den Beginn der Forschungsarbeiten sowie während und nach Abschluss des Projekts bzw. des Programms. Die Meldungen erfolgen grösstenteils im Rahmen der wissenschaftlichen Berichterstattung (Ziff. 9.3) und umfassen namentlich:

- a. Name, akademischer Grad, Geschlecht, ORCID und Institution der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sowie der Mitarbeitenden und Projektpartner;
- b. Titel des Projekts/Programms;
- c. Disziplin(en) des Projekts;
- d. verbundene Projekte;
- e. Dauer des Beitrags;
- f. in der Regel die Höhe der gewährten Beiträge;
- g. Wissenschaftliche Zusammenfassung (Abstract);
- h. Publikationen;
- i. Datensätze ⁵¹;
- j. wissenschaftliche Veranstaltungen;
- k. Veranstaltungen zum Wissenstransfer;
- l. Informationen zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit;
- m. Zusammenarbeit mit anderen Forschenden und Institutionen;
- n. Anwendungsorientierte Outputs;
- o. Auszeichnungen.

² Der SNF veröffentlicht die Angaben gemäss Absatz 1 auf der Projektdatenbank zusätzlich zu Lay-summaries und Keywords.

³ Erfährt das Projekt oder Programm wesentliche Änderungen, so werden die Einträge in der Forschungsprojektdatenbank angepasst. Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger melden die Änderungen von sich aus dem SNF.

⁴ Bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten wahrt der SNF die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

9. Berichterstattungspflichten

9.1 Berichterstattung; Grundsätze

(Art. 41 Beitragsreglement)

¹ Dem SNF sind folgende Berichte einzureichen:

- a. finanzielle Berichte über die Verwendung der SNF-Beiträge und
- b. wissenschaftliche Berichte über die mit der geförderten Forschung erzielten Resultate, unter Angabe der wissenschaftlichen Output-Daten.

² Zwischen- und Schlussberichte müssen gemäss den für das jeweilige Förderungsinstrument geltenden Vorschriften erstellt und eingereicht werden.

³ Die Berichterstattungspflicht obliegt den korrespondierenden Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern.

⁴ Der SNF bestätigt den korrespondierenden Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern die Genehmigung der Berichte, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls weist er sie zur Korrektur zurück.

⁵ Die Berichterstattungspflicht gegenüber dem SNF stellt in keinem Fall eine Gegenleistung dar.

⁵¹ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. März 2022, in Kraft ab sofort.

9.2 Finanzielle Berichte

(Art. 41 Beitragsreglement)

¹ In den finanziellen Zwischen- und Schlussberichten wird über die Verwendung der Beiträge Rechenschaft abgelegt.

² Die finanziellen Berichte werden durch die beitragsverwaltenden Stellen erstellt. Sie sind von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern zu prüfen und dem SNF fristgerecht via mySNF einzureichen. Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, die ihre Beiträge selber verwalten, erstellen die Berichte nach den vom SNF erlassenen Vorschriften.

³ Es müssen in jedem Fall über den gesamten Beitrag konsolidierte finanzielle Berichte eingereicht werden, namentlich auch dann, wenn Beteiligte und Mitarbeitende an verschiedenen Institutionen forschen bzw. beschäftigt sind.

⁴ Die finanziellen Berichte sind, sofern der SNF nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, jährlich einzureichen.

9.3 Wissenschaftliche Berichte

(Art. 41 Beitragsreglement)

¹ In den wissenschaftlichen Zwischen- und Schlussberichten wird über die Erreichung von Forschungszielen sowie über die erzielten Forschungsergebnisse und Projektverläufe Rechenschaft abgelegt.

² In den wissenschaftlichen Berichten werden Daten erhoben, welche für den Leistungsausweis und für die Wirkungsprüfung wichtig sind. Die Berichte können als zusätzliche Grundlage für die Vergabe von weiteren Forschungsmitteln dienen.

³ Die Datenerhebung bei den wissenschaftlichen Berichten erfolgt nach den Vorgaben des jeweiligen Förderinstruments und beinhaltet in der Regel einen qualitativen und einen quantitativen (Output-Daten) Teil.

⁴ Die Pflicht zur Meldung von Output-Daten ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach dem Datum desselben. Im Fall eines bewilligten Fortsetzungsgesuchs ist dessen Schlussbericht massgebend.

⁵ Bei Vorliegen eines bewilligten Fortsetzungsgesuches entfällt der qualitative Teil des Schlussberichts. Es müssen nur die Output-Daten eingereicht werden.

9.4 Abgrenzung zu den Lay summaries

(Art. 41 Beitragsreglement)

Die Pflicht zur Einreichung von Lay summaries ist unabhängig von der Pflicht zur wissenschaftlichen Berichterstattung.

10. Kontrolle und Sanktionen

10.1 Kontrollverfahren

(Art. 42 Beitragsreglement)

Der SNF prüft die rechtmässige Beitragsverwendung regelmässig anhand der von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern eingereichten wissenschaftlichen und finanziellen Berichte sowie aufgrund von Meldungen der beitragsverwaltenden Stellen, Dritter oder eigener Feststellungen im Einzelfall.

10.2 Sanktionen

(Art. 43 Beitragsreglement)

¹ Der SNF verhängt Sanktionen wegen:

- a. Verstössen gegen das Beitragsreglement oder gegen andere auf die Gesuchstellung oder den Beitrag anwendbare Bestimmungen;
- b. Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität und gegen die gute wissenschaftliche Praxis im Zusammenhang mit der Einwerbung oder Verwendung von Beiträgen des SNF.

² Das Verfahren betreffend die Verhängung von Sanktionen richtet sich nach:

- a. Ziff. 10.3 bis Ziff. 10.6 hiernach in Fällen von Absatz 1 Buchstabe a;
- b. dem Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten in Fällen von Absatz 1 Buchstabe b.

³ Bei mutmasslichem wissenschaftlichem Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Verwendung von Beiträgen des SNF ist das Verfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe b subsidiär zum Verfahren der Institution, an welcher das Fehlverhalten stattgefunden hat. Der SNF kann auf die Durchführung eines eigenen Verfahrens verzichten, wenn die betreffende Forschungsinstitution ein spezifisches Verfahren durchführt bzw. durchgeführt hat. Er kann jedoch in diesen Fällen unter Berücksichtigung der Feststellungen oder Untersuchungsergebnisse der zuständigen Institution ein Sanktionsverfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe a durchführen und Sanktionen verhängen.

10.3 Einleitung Verfahren; rechtliches Gehör

(Art. 43 Beitragsreglement)

¹ Sanktionsverfahren können durch eigene Feststellungen des SNF oder durch Meldungen Dritter eingeleitet werden.

² Die verantwortliche Person wird vor der Verfügung einer Sanktion angehört.

10.4 Art und Umfang der Sanktion

(Art. 43 Beitragsreglement)

¹ Die verhängten Sanktionen müssen verhältnismässig sein und richten sich insbesondere nach der Schwere des Verstosses sowie gegebenenfalls nach dem Umfang des entstandenen Schadens.

² Für den Ausschluss von der weiteren Gesuchstellung gilt eine Höchstdauer von 5 Jahren.

10.5 Schutz der Meldepersonen, Selbstanzeige

(Art. 43 Beitragsreglement)

¹ Der SNF sichert Personen, die Missbräuche und Verstösse anderer melden, für die vom SNF durchzuführenden Verfahren das Recht auf Vertraulichkeit zu.

² Zeigt die betroffene Person einen Verstoß oder Missbrauch selber an, kann der SNF diesen Umstand bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigen.

10.6 Meldungen an Dritte

(Art. 43 Beitragsreglement)

Der SNF ist berechtigt, die Forschungsinstitution bzw. den Arbeitgeber der von einer Sanktion betroffenen Person über die Sanktion zu informieren, wenn die Information im Einzelfall für die Empfängerin oder den Empfänger dieser Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist.

11. Rechte an Forschungsergebnissen, Verwertung, Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Forschungsergebnissen

11.1 Rechte am geistigen Eigentum, Grundsatz

(Art. 44 Beitragsreglement)

¹ Der SNF beansprucht keine Rechte am geistigen Eigentum und im Zusammenhang mit der Verwertung von Forschungsergebnissen aus der von ihm geförderten Forschung.

² Eine Ausnahme bildet die allfällig im Rahmen von Forschungsprogrammen durchgeführte und vertraglich geregelte Auftragsforschung.

11.2 Gewerbliche Nutzung, Patente und Schutzrechte

(Art. 44 Beitragsreglement)

¹ Die gewerbliche Nutzung von Forschungsergebnissen bzw. die Anmeldung oder der Erwerb von Patenten und anderen Schutzrechten ist dem SNF durch die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger im Rahmen der Schlussberichterstattung zu melden.

² Sind die Voraussetzungen der Meldung nach Absatz 1 im Zeitpunkt der Schlussberichterstattung noch nicht gegeben, so sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger noch bis zum Ablauf einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab dem Datum des Schlussberichts, verpflichtet, die Meldungen nach Absatz 1 vorzunehmen.

³ Die Meldung enthält den Namen des oder der Berechtigten, Titel, Nummer sowie Instanz der Hinterlegung der Schutz- bzw. Nutzungsrechte.

⁴ Die Kosten für die Anmeldung von Patenten und anderen Schutzrechten können vom SNF übernommen werden, namentlich im Rahmen der Nationalen Forschungsprogramme und der Nationalen Forschungsschwerpunkte.

⁵ Kosten für Patentrecherchen können übernommen werden, falls sie für das wissenschaftliche Forschungsinteresse zu Beginn des Forschungsprojekts relevant sind.

11.3 Rechte der Mitarbeitenden

(Art. 44 Beitragsreglement)

¹ Der SNF erwartet von den Beteiligten, dass bei der Regelung der Eigentumsrechte die Rechte der Projektmitarbeitenden angemessen berücksichtigt werden.

² Er begrüsst Regelungen der Forschungsinstitutionen und weiterer Beteiligter zum Schutz des geistigen Eigentums und der Förderung des Wissenstransfers.

11.4 Rechte an Material von bleibendem Wert

(Art. 45 Beitragsreglement)

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben im wissenschaftlichen Schlussbericht Angaben zum Standort, geschätzten Zustandswert und zu den Eigentumsverhältnissen des Materials von bleibendem Wert zu machen, sofern der Beitrag des SNF an eine einzelne Anschaffung, namentlich an den Kauf von Geräten und Apparaten, mindestens CHF 50'000.-- betrug.

² Veräusserungen an Dritte sowie Verschiebungen an andere Forschungsorte sind dem SNF in jedem Fall schriftlich zu melden. Der SNF entscheidet im Einzelfall über eine Rückerstattung seines Beitrags unter Berücksichtigung der eingetretenen Abschreibung.

11.5 Grundsätze der Valorisierung

(Art. 46 und 47 Beitragsreglement)

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger beachten bei den Valorisierungsmassnahmen die Qualitätsstandards des SNF.

² Öffentlichkeitsmassnahmen im Bereich von Themen, die für Gesellschaft und Politik von grundlegender Bedeutung sind, sind von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern mit der dem Thema angemessenen Sorgfalt und Professionalität vorzubereiten und durchzuführen.

³ Ist bei Forschungsthemen absehbar, dass sie in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden (sensitive issues), sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger zu einer vorgängigen Absprache mit dem SNF verpflichtet.

⁴ Auf die Förderung durch den SNF ist unabhängig von der Form der Veröffentlichung hinzuweisen.

⁵ Im Bereich der Valorisierungsmassnahmen zum Stand und zu Ergebnissen aus NFP, NFS und weiteren Programmen sind zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Reglements die jeweiligen spezifischen Vorgaben einzuhalten.

11.6 Qualitätsstandards

(Art. 46 und 47 Beitragsreglement)

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sorgen dafür, dass bei der Kommunikation über Forschungsprojekte und der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen folgende Grundsätze eingehalten werden:

- a. Beachtung ethischer Prinzipien und Regeln der wissenschaftlichen Integrität;
- b. Professionalität, Verhältnismässigkeit, Transparenz, Offenheit und Dialogbereitschaft;
- c. Abstützung der Kommunikation und Argumentation auf neue, konsolidierte Forschungserkenntnisse (nach Möglichkeit den Peer-Review-Standards entsprechend);
- d. Kommunikation in eigenem Namen und ohne dabei den SNF als Institution zu verpflichten;
- e. Beachtung der Rechte auf Mitautorschaft;
- f. Befolgung der auf der Webseite des SNF aufgeschalteten Richtlinien des SNF im Bereich der wissenschaftlichen Öffentlichkeitskommunikation.

² Der SNF ahndet Verstösse gegen die vorstehenden Regeln und Grundsätze gestützt auf Artikel 43 Beitragsreglement, namentlich in Fällen tendenziöser Propaganda, Manipulation, Dissimulation, Betrug oder Desinformation.

11.7 Branding von SNF Projekten und Programmen

(Art. 46 und 47 Beitragsreglement)

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, in sämtlichen wissenschaftlichen Publikationen sowie in der Öffentlichkeitsarbeit, namentlich in Medienmitteilungen, über Forschungsprojekte auf die Förderung durch den SNF hinzuweisen.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verwenden die Formel „gefördert durch den SNF“, sofern das Projekt mit einem Beitrag des SNF gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Das Logo des SNF ist, wenn möglich immer in Zusammenhang mit der Formel zu verwenden und soll bei Präsentationen, Postern, Tagungen, Informations-Broschüren, Papern, Büchern und weiteren Publikationsformen erscheinen.

³ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verwenden obligatorisch die Formel „evaluiert durch den SNF“, falls das betreffende Projekt durch den SNF nur evaluiert worden ist. Die Verwendung des Logo des SNF ist in diesem Fall nicht erlaubt.

⁴ Im Bereich der Programme sind die jeweiligen spezifischen Branding-Vorgaben zu beachten.

11.8 Open Research Data ⁵² (Art. 47 Beitragsreglement)

¹ Alle Daten, welche während Forschungsarbeiten generiert und gesammelt werden und einer Publikation zugrunde liegen, müssen zugänglich gemacht werden, sofern dem keine rechtlichen, ethischen, immaterialgüterrechtlichen oder andere wichtige Gründe entgegenstehen. Diese Daten sind schnellstmöglich, jedoch spätestens zusammen mit den entsprechenden wissenschaftlichen Publikationen, zu veröffentlichen und in wissenschaftlich anerkannten Datenrepositorien, welche die FAIR Prinzipien erfüllen, zu archivieren.

² In besonderen Fällen behält sich der SNF das Recht vor, die Beitragsempfangenden zu verpflichten, alle für die weitere Forschung relevanten Daten verfügbar zu machen, unabhängig von einem allfälligen Bezug zu einer wissenschaftlichen Publikation.

³ Ein Datenmanagementplan (DMP) ist gemäss den SNF Richtlinien einzureichen.

11.9 Open Access (OA) zu Publikationen: Grundsätze ⁵³ (Art. 47 Beitragsreglement)

¹ Der SNF unterstützt und fördert das Prinzip des offenen elektronischen Zugangs (Open Access, nachfolgend: OA) zu wissenschaftlichem Wissen auf nationaler und internationaler Ebene.

² Durch die Förderung des SNF entstandene wissenschaftliche Publikationen müssen wie folgt zugänglich gemacht werden:

- a. öffentlich, uneingeschränkt;
- b. in digitaler Form;
- c. zeitnah und
- d. entgeltfrei.

³ Publikationen im Sinn der vorliegenden Bestimmungen sind wissenschaftliche Veröffentlichungen in Zeitschriften und Büchern (Monographien, Sammelbände, Buchkapitel), die ganz oder teilweise durch Beiträge des SNF finanziert wurden (OA-Verpflichtung). Die vollständige oder teilweise Finanzierung durch den SNF bezieht sich dabei auf die

- a. Finanzierung der Forschung, deren Resultate publiziert werden; und/oder
- b. direkte Finanzierung der Publikation.

⁴ Wissenschaftliche Artikel müssen unter einer „Creative Commons Attribution CC BY“ oder einer gleichwertigen Lizenz zugänglich gemacht werden. ⁵⁴

⁵ Die OA-Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob der SNF Beiträge an die OA-Publikation leistet oder nicht.

⁶ In Fällen von Ko-Finanzierung der Forschung gilt die OA-Verpflichtung, sofern der Beitrag des SNF mindestens 50% beträgt.

⁵² geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. März 2022, in Kraft ab sofort.

⁵³ geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. November 2017, in Kraft ab 1. April 2018.

⁵⁴ eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 1. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

11.10 Open Access (OA): Beiträge ⁵⁵

(Art. 47 Beitragsreglement)

¹ Der SNF leistet ausschliesslich Beiträge für OA-Publikationen Gold: unmittelbarer, uneingeschränkter und unentgeltlicher Zugang zur digitalen Publikation.

² Er unterstützt folgende Publikationsarten:

- a. Zeitschriftenartikel;
- b. Monographien;
- c. Sammelbände; und
- d. Buchkapitel.

³ Voraussetzungen und Höhe der Beiträge richten sich nach dem Reglement über die OA-Publikationsförderung ⁵⁶. Die Beiträge müssen über die OA-Plattform des SNF ⁵⁷ beantragt werden.

11.11 OA-Plattform SNF ^{58 59}

(Art. 47 Beitragsreglement)

¹ Es besteht eine elektronische Open-Access-Plattform des SNF (OA-Plattform), zur

- a. Erfassung der Publikationsgesuche, der OA-Beiträge, der Beitragsabwicklung und
- b. Führung eines Kosten- und Prozessmonitorings.

² Der SNF kann den Betrieb der Plattform an einen Dritten übertragen.

³ Die in der OA-Plattform erfassten Daten weisen den Zusammenhang zwischen Publikationsbeitrag und Förderung des SNF aus.

11.12 OA-Verpflichtung: Form und Fristen ⁶⁰

(Art. 47 Beitragsreglement)

¹ Die OA-Verpflichtung wird grundsätzlich durch eine unmittelbar, uneingeschränkt und unentgeltlich zugängliche digitale Publikation erfüllt: OA-Gold Zeitschriften, Bücher und Buchkapitel. Beiträge des SNF an solche Publikationen sind möglich (Ziff. 11.10 und Reglement über die OA Publikationsförderung). Publikationen mit begrenztem Zugang (Hybrid-Publikationen mit Freischaltgebühren) erfüllen die Voraussetzungen für OA-Beiträge des SNF nicht.

² Die OA-Verpflichtung kann auch durch eine uneingeschränkt und unentgeltlich zugängliche digitale Publikation auf einem disziplinspezifischen oder institutionellen Repositorium erfüllt werden: OA-Grün. Sie muss mindestens in einer inhaltlich mit der Verlagspublikation übereinstimmenden Version („Author’s Accepted Manuscript“) erfolgen. Bei wissenschaftlichen Artikeln hat die Zugänglichmachung unmittelbar, bei sämtlichen übrigen Publikationen innert 12 Monaten zu geschehen. ⁶¹

³ ⁶²

⁴ Repositorien im Sinn von Abs. 2 sind die öffentlich und entgeltfrei zugänglichen, nicht-kommerziellen Archive oder Datenbanken von Hochschulen und anderen anerkannten Forschungsinstitutionen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.

⁵⁵ geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. November 2017, in Kraft ab 1. April 2018.

⁵⁶ [Reglement über die Open-Access-Publikationsförderung](#)

⁵⁷ geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 1. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

⁵⁸ geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. November 2017, in Kraft ab 1. April 2018.

⁵⁹ geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 1. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

⁶⁰ geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. November 2017, in Kraft ab 1. April 2018.

⁶¹ geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 1. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

⁶² aufgehoben mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 1. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

11.13 OA-Verpflichtung: Vorbehalt Zweitveröffentlichungsrecht, Rechtsverhältnis zu Verlagen ⁶³

(Art. 47 Beitragsreglement)

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger des SNF sind grundsätzlich dazu verpflichtet, sich gegenüber den Verlagen das Recht vorzubehalten, ihr mehrheitlich mit Mitteln des SNF finanziertes Werk unentgeltlich öffentlich zugänglich zu machen.

² Im Rechtsverhältnis zu den Verlagen darf höchstens die Embargofrist gemäss Ziff. 11.12 Abs. 2 akzeptiert werden. Die Verlage müssen nach Ablauf der Embargofrist die OA-Stellung der Publikation durch die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger zulassen. ⁶⁴

³ Bei wissenschaftlichen Artikeln haben die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger des SNF die Verlage auf die Bedingung zur Veröffentlichung unter einer Creative Commons Attribution CC BY hinzuweisen. Sie können dies bei Einreichung des Manuskripts wie folgt tun:

„Diese Forschung wurde ganz oder teilweise durch den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) [Beitragsnummer] gefördert. Zur Umsetzung von Open Access wird eine Creative Commons Attribution CC BY Lizenz auf jedes Author's Accepted Manuscript angewendet, das aus dieser Einreichung hervorgeht.“ ⁶⁵

11.14 OA-Verpflichtung: Nachweis Erfüllung, Ausnahmen ^{66 67}

(Art. 47 Beitragsreglement)

¹ Die Erfüllung der OA-Verpflichtung ist dem SNF im Rahmen der Vorschriften und Vorgaben über die Berichterstattung (wissenschaftlicher Bericht) nachzuweisen.

² Die sonstigen Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger bleiben unberührt. Hierzu zählt namentlich die Lieferung der Output-Daten, die auf der Forschungsprojektdatenbank des SNF veröffentlicht werden.

³ Ist eine OA-Publikation nachweislich mit unverhältnismässig hohen Kosten für Bildrechte verbunden, kann der SNF:

- a. bei wissenschaftlichen Artikeln eine Veröffentlichung unter einer „Creative Commons Attribution No Derivates CC BY-ND“ oder einer gleichwertigen Lizenz zulassen.
- b. bei Buchpublikationen ohne Publikationsbeiträge auf die Durchsetzung der OA-Verpflichtung verzichten.

⁴ Bei wissenschaftlichen Artikeln kann der SNF zudem in weiteren Fällen auf begründetes Gesuch hin eine Veröffentlichung unter einer Lizenz gemäss Abs. 3 Bst. a ausnahmsweise zulassen.

11.15 OA-Verpflichtung: Nicht-Erfüllung ⁶⁸

(Art. 47 Beitragsreglement)

¹ ⁶⁹

² Die Nicht-Erfüllung der OA-Verpflichtung ist ein Verstoß gegen die Reglemente des SNF im Sinne von Art. 43 Beitragsreglement und kann sanktioniert werden.

⁶³ geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. November 2017, in Kraft ab 1. April 2018.

⁶⁴ geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 1. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

⁶⁵ eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 1. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

⁶⁶ geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. November 2017, in Kraft ab 1. April 2018.

⁶⁷ geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 1. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

⁶⁸ geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. November 2017, in Kraft ab 1. April 2018.

⁶⁹ aufgehoben mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 1. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

11.16 OA: Förderung durch den SNF: Hinweis ⁷⁰

(Art. 47 Beitragsreglement)

Auf die Förderung des Forschungsprojekts und/oder der Publikation durch den SNF ist bei OA-Veröffentlichungen obligatorisch hinzuweisen (Ziffer 11.7).

12. Weitere Bestimmungen

12.1 Haftungsausschluss

¹ Der SNF haftet in keinem Fall für Unfälle oder Krankheiten und deren Folgen oder für Schäden irgendetwelcher Art, welche sich im Zusammenhang mit der Durchführung von durch seine Beiträge geförderten Forschungsarbeiten ergeben.

² Der SNF ist im Zusammenhang mit der von ihm geförderten Forschung in keinem Fall Sponsor oder Veranlasser im Rechtssinne und haftet namentlich im Bereich der Humanforschung in keinem Fall im Rahmen der diesbezüglichen Bestimmungen.

12.2 Versicherungen

¹ Der Abschluss von Haftpflichtversicherungen ist Sache der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger bzw. ihrer arbeitgebenden Institutionen. Versicherungskosten dürfen den Beiträgen des SNF nicht belastet werden. Ausnahme bilden einzig die Prämien einer Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit Forschung am Menschen für Zentren ausserhalb der Schweiz, wenn diese für das Forschungsvorhaben zwingend notwendig ist. ⁷¹

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sorgen dafür, dass das mit den Beiträgen des SNF angeschaffte Material von bleibendem Wert in die Sachversicherungen der arbeitgebenden Institution eingeschlossen wird.

12.3 Mehrwertsteuer

Die Förderungsbeiträge des SNF sind Subventionen gemäss Artikel 18 Absatz 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer. Diese unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Werden Förderungsgelder an Projektpartnerinnen bzw. Projektpartner im Sinne des Beitragsreglements oder an weitere Beitragsempfängerinnen bzw. Beitragsempfänger weitergeleitet, empfiehlt der SNF, diese schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um Subventionen handelt.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Aufhebung und Integration bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden aufgehoben:

- a. das Allgemeine Ausführungsreglement zum Beitragsreglement vom 17.06.2008 mit allen Anhängen;
- b. das Reglement über die Information, die Valorisierung und die Rechte an Forschungsergebnissen vom 17.06.2008;

² Die Bestimmungen des Reglements für die Förderung von Postdoktorierenden auf SNF-Forschungsprojekten mit familiären Verpflichtungen - Entlastungsbeiträge Modell 120% vom 13.2.2013 und des

⁷⁰ geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. November 2017, in Kraft ab 1. April 2018.

⁷¹ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. Juni 2022, in Kraft ab 1. Juli 2022.

Reglements über die Förderung der Mobilität von Doktorierenden in vom SNF unterstützten Forschungsprojekten vom 1.11.2011 werden in die Anhänge des vorliegenden Reglements integriert.

13.2 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement ist anwendbar auf Gesuchsverfahren, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängig sind, soweit den Gesuchstellenden daraus keine Nachteile erwachsen. Die Gesuche werden gestützt auf die im Zeitpunkt der Eingabe gültigen Formulare evaluiert und entschieden.

² Dieses Reglement ist anwendbar auf die vor seinem Inkrafttreten eingegangenen Förderungsverhältnisse. Die den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern mit der Zusprache eingeräumten Rechte gelten jedoch auch dann fort, wenn sie im neuen Reglement keine Grundlage mehr finden.

³ Auf nach dem Inkrafttreten eingereichte Gesuche ist dieses Reglement anwendbar. Soweit bei der Gesuchseingabe in den Gesuchsformularen sowie weiteren Formularen auf *mySNF* einzelne Bestimmungen dieses Reglements nicht umgesetzt sind, erwachsen den Gesuchstellenden dadurch keine Nachteile und die Gesuche werden gestützt auf die im Zeitpunkt der Eingabe gültigen Formulare evaluiert.

⁴ Verschiedene Neuerungen, darunter namentlich die Selbstdeklaration der Gesuchstellenden, die Projektpartner als neuer Status, die Pflicht zur Meldung weiterer Drittmittel, werden für die nachfolgend aufgeführten Gesuchseingänge noch nicht implementiert sein. Die Vorgaben in *mySNF* stützen sich diesfalls auf die bisherigen Bestimmungen:

1. Skizzeneingänge zu den NFP 72 "Antimikrobielle Resistenz" (11.01.2016); NFP 74 Gesundheitsversorgung" (18.01.2016) ,NFP 75 "Big Data" (13.01.2016)
2. Advanced PostDoc.Mobility (01.02.2016)
3. Rückkehrstipendien Schweiz Advanced PostDoc.Mobility (01.02.2016)
4. Ambizione (12.02.2016)
5. Doc.Mobility (01.03.2016)
6. Early Postdoc.Mobility (01.03.2016)
7. NFP 69 Forschungsphase 2 (01.03.2016)
8. Doc.CH (10.03.2016)
9. Projektförderung (01.04.2016)
10. OAPEN-CH Pilotprojekt (13.04.2016)
11. SNF-Förderprofessuren Skizzen (02.05.2016)
12. R'Equip (15.05.2016)

⁵ Für die Anrechenbarkeit von Kosten gilt, dass sie in den Gesuchen erst geltend gemacht werden können, wenn in den Formularen von *mySNF* die Anrechenbarkeit gültig vorgesehen ist. Anrechenbare Kosten, die in den Zusprachen nicht berücksichtigt sind, weil sie in den zugrundeliegenden Gesuchen noch nicht in den Formularen geltend gemacht werden konnten, können den Beiträgen ab dem 1.1.2016 dennoch belastet werden, sofern damit der Beitrag insgesamt nicht überschritten wird. Der SNF vergütet solche Kosten jedoch nicht als Mehr- oder Zusatzkosten.

13.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Anhang 1: Benutzungsordnung mySNF

Ziff. 1.15 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement; Fassung vom 11. Juni 2021

mySNF ist die Web-Plattform des Schweizerischen Nationalfonds zur Interaktion zwischen Gesuchstellenden, Evaluierenden, Forschungsinstitutionen und der Geschäftsstelle des SNF. Der Zugriff auf die Website mySNF.ch und deren Benutzung sind an die nachstehenden Bestimmungen gebunden.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Benutzerkonto, Registrierung, Nutzungsvereinbarung
- 1.2 Login-Daten
- 1.3 Vertraulichkeit
- 1.4 mySNF Support
- 1.5 Technische Voraussetzungen
- 1.6 Haftung
- 1.7 Missbrauch
- 1.8 Rechtswirksamkeit
- 1.9 Gerichtsstand

2. Spezifische Bestimmungen für Gesuchstellende

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Benutzerkonto, Registrierung, Nutzungsvereinbarung

Benutzende im Sinn dieser Benutzungsordnung sind alle Personen, die über ein „normales“ oder ein „eingeschränktes“ Benutzerkonto in mySNF verfügen. Um ein **normales Benutzerkonto** verwenden zu können, muss der/die Benutzer/in die mySNF Nutzungsvereinbarung unterzeichnen und dem SNF retournieren. In diesem Fall gelten zusätzlich zu diesem Dokument die Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung. Über ein **eingeschränktes Benutzerkonto** mit eingeschränkter Funktionalität verfügen alle Benutzenden, von welchen keine unterzeichnete Nutzungsvereinbarung physisch beim SNF vorliegt. Ein eingeschränktes Benutzerkonto kann jederzeit durch Einreichen einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung in ein normales Benutzerkonto umgewandelt werden.

Jedermann ist berechtigt, sich für ein mySNF Benutzerkonto als Gesuchsteller/in zu registrieren. Über die Vergabe von allen weiteren Rollen und Funktionen bestimmt der SNF.

Neue Benutzerkonten als Gesuchsteller/in können erst nach einer Prüfung durch den SNF genutzt werden. Diese Prüfung dauert in der Regel einen Arbeitstag, aber maximal 5 Arbeitstage. Die Benutzer/in wird per Email über die erfolgreiche Erstellung des Benutzerkontos informiert.

1.2 Login-Daten

Der Zugriff auf ein Benutzerkonto ist mit einem Benutzernamen und einem Passwort geschützt oder, im Falle von externen Experten/innen, mit einem zeitlich beschränkten Link möglich. In beiden Fällen sind die Benutzenden für die Aufbewahrung der Login-Daten verantwortlich. Sie tragen die alleinige Verantwortung für den Inhalt der Daten, die unter Verwendung Ihres Benutzerkontos via mySNF beim SNF eingereicht werden.

1.3 Vertraulichkeit

Alle Benutzenden, welche in mySNF Daten einsehen können, die nicht von ihnen persönlich stammen, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln und sie nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

Der SNF kann, unter Einhaltung der für den Datenschutz erforderlichen Sicherheitsmassnahmen, Daten an Dritte im In- und Ausland weiterleiten, sofern er dies als für eine adäquate Evaluation notwendig erachtet.

1.4 mySNF Support

Der SNF wendet die gebotene Sorgfalt an, um die Verfügbarkeit von mySNF sicherzustellen. Betriebsunterbrüche werden in der Regel im Voraus und so rasch als möglich kommuniziert. Mindestens von 8.30-12.00 Uhr und von 13.30-17.00 Uhr an Arbeitstagen steht der mySNF Support für telefonische Anfragen oder Anfragen per E-Mail zur Verfügung.

1.5 Technische Voraussetzungen

Die übermittelten Dateien können ausschliesslich in vom SNF definierten Dateiformaten (PDF, JPG, GIF, PNG, AVI, MOV) und in einer vom SNF definierten Dateigrösse verarbeitet werden. Der SNF ist nicht verpflichtet, von diesen Bestimmungen abweichende Dateien zu verarbeiten. Wenn die Verarbeitung von übermittelten Dateien nicht möglich ist, wird dies dem/der Benutzer/in mitgeteilt.

1.6 Haftung

Der SNF wendet die gebotene Sorgfalt an, um die Website mySNF so sicher wie möglich zu gestalten, damit die Integrität und Vertraulichkeit der erfassten und eingereichten Daten erhalten bleibt. Trotzdem sind Datenmanipulationen und -verluste nicht völlig auszuschliessen. Der SNF schliesst, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für jeglichen Schaden aus, der durch die Benutzung der Website mySNF entstehen könnte.

1.7 Missbrauch

Benutzende, die das System in irgendeiner Form missbrauchen, können von der weiteren Benutzung von mySNF ausgeschlossen werden.

1.8 Rechtswirksamkeit

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Benutzungsordnung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Der SNF behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bestimmungen ohne Ankündigung zu ändern. Es gilt jeweils die auf www.mysnf.ch publizierte Version.

1.9 Gerichtsstand

Auf allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Website mySNF.ch kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Der Gerichtsstand ist Bern.

2. Spezifische Bestimmungen für Gesuchstellende

- 1) Sämtliche Gesuche um Beiträge des SNF müssen via mySNF eingereicht werden. Der SNF behält sich vor, Papierdokumente nachzuverlangen.
- 2) Für die Gesuchstellung beim SNF müssen die Voraussetzungen gemäss Art. 10 ff. des Beitragsreglements des SNF, die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement sowie die persönlichen und formellen Voraussetzungen des jeweiligen Förderungsinstruments erfüllt sein.
- 3) Jedes Gesuch muss über das Benutzerkonto des/der korrespondierenden Gesuchsteller/in eingereicht werden. Er/Sie trägt die alleinige Verantwortung für die via mySNF übermittelten Daten. Tritt eine juristische Person als Gesuchstellerin auf, muss das Gesuch mit dem Benutzerkonto der Kontaktperson eingegeben werden.
- 4) Ein Gesuch gilt erst als eingereicht, wenn der/die Benutzer/in die Einreichung in mySNF explizit vornimmt. Vor der Einreichung eingegebene Daten werden während mindestens 5 Jahren zwischengespeichert und sind abruf- und bearbeitbar, werden vom SNF aber nicht behandelt.
- 5) Gesuchstellende, welche über ein eingeschränktes Benutzerkonto verfügen (vgl. Ziff. 1.1), müssen bei Einreichung eines Gesuchs die ihnen per Email zugestellte Gesuchsübersicht unterzeichnen und an den SNF senden.⁷²
- 6) Jedes übermittelte Gesuch wird vom SNF einer formalen Prüfung unterzogen. Leidet das Gesuch an einem Mangel, der ohne Weiteres behoben werden kann, so setzt der SNF der gesuchstellenden Person per E-Mail eine Frist zur Behebung. Um Korrekturen innerhalb dieser Frist vornehmen zu können, muss der/die Gesuchsteller/in während zwei Wochen nach dem Eingabetermin des Förderungsinstruments per E-Mail erreichbar sein.

⁷² redaktionelle Anpassung vom 11.6.2021.

Anhang 2: Beiträge an wissenschaftliche Open-Access-E-Publikationen⁷³

Ziff. 2.16 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement; Fassung vom 1. Januar 2016

2.1 Grundsätze

¹ Der SNF gewährt Beiträge an Kosten und Gebühren für wissenschaftliche Open-Access-E-Publikationen gemäss den nachstehenden Bestimmungen. Er unterscheidet:

- a. Beiträge an Publikationen von Forschungsergebnissen aus vom SNF geförderten Forschungsvorhaben in **Open-Access-Zeitschriften** in der Form von anrechenbaren Kosten eines vom SNF zugesprochenen Beitrags; und
- b. Beiträge an **digitale Buchpublikationen** sowohl in der Form von anrechenbaren Kosten eines vom SNF zugesprochenen Beitrags wie auch als unabhängige Publikationsbeiträge für Publikationen, die nicht im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens entstanden sind.

² Bei digitalen Buchpublikationen unterscheidet der SNF:

- a. Anrechenbare Kosten für digitale Buchpublikationen, die im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens entstanden sind; diese Kosten sind im Gesuch um Förderung des entsprechenden Forschungsvorhabens unter dem Titel der anrechenbaren Kosten zu beantragen;
- b. Publikationsbeiträge an digitale Buchpublikationen, die nicht im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens entstanden sind (unabhängige Publikationsbeiträge); diese Beiträge sind mit einem separaten Gesuch beim SNF zu beantragen.

³ Wer Publikationsbeiträge im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens geltend machen kann, darf keine unabhängigen Publikationsbeiträge für Buchpublikationen aus diesem Forschungsvorhaben beantragen.

⁴ Beiträge nach Abs. 1 Bst. a können nur im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens gewährt werden.

2.2 Anrechenbare Kosten für Publikationen in Open Access Zeitschriften

¹ Kosten für die Publikation in reinen Open Access (OA) Zeitschriften von wissenschaftlich anerkanntem Niveau („gold road“; vgl. Ziff. 11.11 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement) sind im Rahmen des jeweiligen Beitrags des SNF anrechenbar und können diesem mit maximal CH 3'000.- pro OA-Publikation belastet werden.

² Die Open-Access-Publikation über die „green road“ (vgl. Ziff. 11.11 Absatz 2 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement) bildet keine Grundlage für anrechenbare Kosten in Forschungsgesuchen. Davon ausgenommen sind digitale Buchpublikationen.

³ Die OA-Kosten dürfen dem jeweiligen Konto nur belastet werden, wenn die Publikation in einem Zusammenhang mit dem SNF-Beitrag oder dem Vorgängergesuch im Falle von Beitragsverlängerungen steht.

⁷³ Aufgehoben mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. November 2017, in Kraft ab 1. April 2018, teilweise Weitergeltung im Rahmen der Übergangsbestimmungen des [Reglements über die Open-Access-Publikationsförderung](#).

⁴ Freischaltungsgebühren bei Abonnements mit teilweise begrenztem elektronischen Zugang (Hybrid-Zeitschriften) gehören nicht zu den anrechenbaren Kosten und dürfen in keinem Fall einem SNF-Beitrag belastet werden.

2.3 Kosten für digitale Buchpublikationen

¹ Der SNF gewährt Beiträge an digitale Buchpublikationen sowohl in der Form von anrechenbaren Kosten eines vom SNF zugesprochenen Beitrags wie auch als unabhängige Publikationsbeiträge für Publikationen, die nicht im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens entstanden sind.

² Die nachstehenden Bestimmungen zur Höhe der Beiträge und zu den Bedingungen der Kostenübernahme gelten für beide Formen der Beitragsgewährung. In der Geltendmachung der Beiträge unterscheiden sich die beiden Formen (vgl. Ziff. 2.1 Abs. 2).

³ Als digitale Buchpublikationen gelten auch digitale Versionen gedruckter Bücher.

⁴ Der SNF gewährt Publikationsbeiträge an die digitale Buchpublikation, unter der Voraussetzung, dass die Publikation nach Ablauf einer Sperrfrist von längstens 24 Monaten in einem disziplinspezifischen oder institutionellen Repositorium entgeltfrei zugänglich ist (Open-Access-Verpflichtung).

⁵ Der SNF gewährt Beiträge an die Kosten einer digitalen Publikation von:

- a. Monographien;
- b. Dissertationen und Habilitationen;
- c. Editionen;
- d. Sammelbänden;
- e. NFP-Schlussberichten.

An Publikationen gemäss Buchstabe c und e gewährt der SNF keine unabhängigen Publikationsbeiträge. An Publikationen gemäss Buchstaben d gewährt der SNF ausschliesslich unabhängige Publikationsbeiträge.

⁶ Ausgeschlossen sind Beiträge an Tagungsbände, Festschriften, Neuauflagen ohne zusätzliche wissenschaftliche Ergebnisse, Übersetzungen, bibliophile Ausgaben.

2.4 Geltendmachung von Publikationsbeiträgen im Rahmen eines SNF-Beitrags

¹ Publikationskosten im Rahmen eines SNF-Beitrags sind bei Einreichung des Gesuchs unter dem Titel der anrechenbaren Kosten geltend zu machen.

² Publikationskosten dürfen dem jeweiligen Beitragskonto erst belastet werden, nachdem dem SNF eine Verlagskalkulation und die Verlagsvereinbarung betr. Open Access eingereicht und diese vom SNF bewilligt wurden.

³ Für die am 30. Juni 2014 hängigen Gesuche oder verfügbaren Beiträge des SNF können die Gesuchstellenden bzw. Beitragsempfänger/innen beim SNF einen Beitrag an die digitale Buchpublikation nachträglich, längstens aber bis Ende 2017 beantragen. Der Antrag ist in Form eines Gesuchs um einen unabhängigen Publikationsbeitrag zu stellen.

2.5 Gesuchseinreichung für unabhängige Publikationsbeiträge

¹ Gesuche um unabhängige Publikationsbeiträge gemäss Ziff. 2.1 Abs. 2 Bst. b sind dem SNF via mySNF einzugeben. Gesuche können jederzeit eingereicht werden.

² Die Gesuche müssen dem SNF vor der Veröffentlichung des betreffenden Werks unterbreitet werden.

³ Der SNF tritt auf Gesuche um Publikationsbeiträge nur ein, wenn ihm die vollständige, definitive Publikationsvorlage unterbreitet wird. Die Veröffentlichung des betreffenden Werks darf erst nach Vorliegen des Zuspracheentscheides erfolgen. Andernfalls fällt der SNF einen Nichteintretensentscheid.

⁴ Zur Einreichung von Publikationsgesuchen sind die Verfasserin oder der Verfasser des wissenschaftlichen Werks berechtigt. In Ausnahmefällen, namentlich im Fall einer Mehrheit von Verfasserinnen und Verfassern, kann auch die Herausgeberin oder der Herausgeber ein Gesuch stellen. In beiden Fällen müssen die Gesuchstellenden die allgemeinen Voraussetzungen für die Gesuchstellung beim SNF gemäss Artikel 10 Beitragsreglement erfüllen.

⁵ Für Publikationsbeiträge an Dissertationen und Habilitationen gelten im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen (Art. 10 Beitragsreglement) folgende Bestimmungen: Während dem Verfassen des Werkes oder zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss eine institutionelle Anbindung an eine schweizerische Hochschule bestehen.

⁶ Beiträge an die Publikation von Dissertationen und Habilitationen setzen voraus, dass die Qualifikationsschrift mit einer der beiden höchsten Qualifikationsstufen der Hochschule bewertet wurde.

2.6 Gesuchsbehandlung

Der SNF holt im Rahmen der wissenschaftlichen Begutachtung der zu publizierenden Werke die schriftlichen Gutachten von externen Expertinnen und Experten ein. In Ausnahmefällen, namentlich für kleinere Beiträge, kann davon abgesehen werden.

2.7 Art und Höhe der Beiträge

¹ Der SNF gewährt Beiträge für digitale Buchpublikationen gemäss den nachfolgenden Ansätzen:

- a. Maximalbeitrag von CHF 12'000.- für eine einfach ausgestattete digitale Buchpublikation;
- b. Maximalbeitrag von CHF 22'000.- für eine aufwändig ausgestattete digitale Buchpublikation (enriched E-Book);
- c. Pauschalbeitrag von CHF 8'000.- an Dissertationen oder Habilitationen.

² Die Maximalbeiträge gemäss Abs. 1 Bst. a und b können erhöht werden, wenn höhere Anforderungen an die Herstellung der digitalen Buchpublikation erfüllt werden müssen, namentlich für Editionen und infolge teurerer Bildrechte.

³ Der Pauschalbeitrag gemäss Abs. 1 Bst. c kann erhöht werden, wenn dem SNF eine Verlagskalkulation eingereicht und die anfallenden Mehrkosten entsprechend ausgewiesen werden.

2.8 Verwendung und Berechnung der Beiträge

¹ Die Beiträge des SNF müssen für die Herstellungskosten der digitalen Buchpublikation verwendet werden. Unter diese Kosten fallen: Satz, Layout, Bildrechte, Bildbearbeitung, Lektorat/Korrektorat und Digitalisierung.

² Die Beitragsverwendung für Druck und Papier, Autorenhonorare oder Verlagsinfrastrukturkosten ist ausgeschlossen.

³ Der SNF gilt die verlegerischen Leistungen mit maximal CHF 5'000.- ab. Mit einer solchen Abgeltung dürfen die Ansätze gemäss Ziff. 2.7 nicht überschritten werden.

⁴ Die Gesuchstellenden (bei unabhängigen Publikationsbeiträgen) bzw. die Beitragsempfänger/innen (bei Publikationsbeiträgen im Rahmen von SNF-Beiträgen) müssen dem SNF eine Verlagskalkulation nach dessen Vorgaben (Formular) elektronisch einreichen. Der SNF prüft die Kostenaufstellungen auf

ihre Angemessenheit und kann Kürzungen vornehmen. Übersteigen die voraussichtlichen Kosten die Maximalbeiträge nach Ziff. 2.7, so wird der Beitrag des SNF jedenfalls auf den anwendbaren Maximalbetrag begrenzt.

⁵ Bei Dissertationen und Habilitationen muss keine Kostenaufstellung gemäss Abs. 4 eingereicht werden. Die Verlagsvereinbarung gemäss Ziff. 2.9 Abs. 2 ist jedoch notwendig.

2.9 Regelungen mit den Verlagen, Verpflichtung zu Open Access

¹ Publikationsbeiträge des SNF setzen voraus, dass die digitale Buchpublikation nach Ablauf einer Sperrfrist von längstens 24 Monaten in einem disziplinspezifischen oder institutionellen Repositorium entgeltfrei zugänglich ist (Open-Access-Verpflichtung).

² Gesuchstellende oder Beitragsempfänger/innen müssen dem SNF eine rechtsgültig unterzeichnete Vereinbarung mit den Verlagen betr. Open Access vorlegen. Soweit möglich ist zwecks Sicherstellung von Open Access bzw. entgeltfreier nicht kommerzieller Nutzung in Verlagsverträgen ein nicht ausschliessliches Verwertungsrecht für die elektronische Publikation fest und dauerhaft vorzubehalten.

³ Die Verlage sichern den Gesuchstellenden im Rahmen des Verlagsvertrags verbindlich zu, die verlegerischen Leistungen sowie die Arbeiten zur Herstellung einer digitalen Buchpublikation zu erbringen, wenn diese vom SNF abgegolten werden.

⁴ Der Vertrag zwischen den Gesuchstellenden und dem Verlag muss die Verpflichtung des Verlags enthalten, die Unterstützung des SNF in der digitalen Buchpublikation zu vermerken.

⁵ Ist eine Open-Access-Publikation gemäss den vorliegenden Vorschriften nachweislich mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden (z.B. Bildrechte in den Kunstwissenschaften), kann der SNF auf Gesuch hin die Verpflichtung aufheben. ⁷⁴

2.10 Qualitätssicherung

¹ Der SNF lässt Gesuche um unabhängige Publikationsbeiträge in der Regel extern begutachten. Massgebend für eine Förderung ist die wissenschaftliche Qualität und Bedeutsamkeit der Publikation.

² Bei der Publikation von Sammelbänden ist erforderlich, dass eine Qualitätsprüfung nach anerkanntem Peer Review-Verfahren für die einzelnen Beiträge durchgeführt und bestanden worden ist.

³ Dissertationen und Habilitationen werden nicht extern begutachtet. Es gilt Ziff. 2.5 Abs. 6 dieses Anhangs.

2.11 Genehmigung und Auszahlung des Beitrags

¹ Der SNF bewilligt Publikationsbeiträge auf der Grundlage der eingereichten Kalkulation der Herstellungskosten, der Verlagsvereinbarung (inkl. Open Access-Verpflichtung) sowie gegebenenfalls des Ergebnisses der wissenschaftlichen Begutachtung.

² Die im Rahmen eines SNF-Beitrags bewilligten Publikationsbeiträge werden durch die beitragsverwaltenden Stellen verwaltet. Sie zahlen die Beiträge gemäss den verfügbaren Bedingungen an die Verlage aus.

³ Ein unabhängiger Publikationsbeitrag wird den Beitragsempfänger/innen ausbezahlt. Sie zahlen die Beiträge gemäss den verfügbaren Bedingungen an die Verlage aus.

⁷⁴ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 1. November 2016, in Kraft ab sofort.

⁴ Der Entscheid über Gesuche für einen unabhängigen Publikationsbeitrag wird mit Verfügung eröffnet. Vor der Entscheideröffnung darf mit der Veröffentlichung nicht begonnen werden.

⁵ Die Bewilligung der Verwendung von Publikationsbeiträgen im Rahmen von vom SNF geförderten Forschungsvorhaben erfolgt erst, nachdem dem SNF vor Beitragsende die Verlagskalkulation und die Verlagsvereinbarung betr. Open Access elektronisch eingereicht wurden und diese vom SNF positiv geprüft wurden. Der SNF prüft die Kostenaufstellungen auf ihre Angemessenheit und kann Kürzungen vornehmen.

2.12 Nachweise an den SNF

Die Beitragsempfänger/innen sind verpflichtet, nach Ablauf der Sperrfrist die URL der OA-Publikation bei den Outputdaten zu erfassen.

Anhang 3: Tagungsbeiträge ⁷⁵

Ziff. 2.17 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement

⁷⁵ Aufgehoben mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 14. Februar 2017, in Kraft seit 1. April 2017.

Anhang 4: Flexibility Grant (ehemals Entlastungsbeiträge Modell 120%)

Ziff. 2.18 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement;

Fassung vom 7. Juni 2022

4.1 Grundsatz und Ziele

¹ Mit dem Flexibility Grant fördert der SNF die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Tätigkeit und akademischer Karriere mit Betreuungspflichten.

² Der SNF gewährt Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern mit hoher beruflicher Beanspruchung und Kinderbetreuungspflichten Beiträge an Supportpersonen und an Kinderbetreuungskosten (Flexibility Grant) gemäss den nachstehenden Bestimmungen. ⁷⁶

³ Die Beiträge werden im Rahmen von Forschungsbeiträgen des SNF ausgerichtet und gehen entweder an die Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger oder an über das finanzierte Forschungsvorhaben bezahlte Postdocs oder Doktorierende.

⁴ Die beiden Massnahmen „Beitrag an Supportperson“ und „Beitrag an Kinderbetreuungskosten“ können kombiniert werden.

4.2 Beitrag an Supportperson

¹ Der Beitrag an eine Supportperson ermöglicht eine Reduktion des Arbeitspensums von einer 80%-100%-Stelle auf ein Mindestpensum von 60% bei gleichzeitiger Anstellung einer Supportperson (wissenschaftliche/r oder technische/r Mitarbeiter/in oder Hilfskraft) für das vom SNF geförderte Forschungsvorhaben.

² Der SNF leistet einen Beitrag an das Salär der Supportperson. Dieser Beitrag beträgt maximal 20% des auf einen Beschäftigungsgrad von 100% umgerechneten Bruttosälärs der den Flexibility Grant beanspruchenden Person, erhöht durch die infolge der Pensenreduktion freiwerdenden Brutto-Salärmittel (letztere können höchstens 40% des massgebenden Bruttosälärs der beanspruchenden Person betragen).

³ Der Beitrag an eine Supportperson kann auch ohne Reduktion des Arbeitspensums beantragt werden. In diesem Fall muss das Arbeitspensum der die Massnahme beanspruchenden Person 80-100% betragen. Der Beitrag an eine Supportperson (wissenschaftliche/r oder technische/r Mitarbeiter/in oder Hilfskraft) für das geförderte Forschungsvorhaben ist auf 20% des massgebenden Bruttosälärs der den Flexibility Grant beanspruchenden Person begrenzt.

4.3 Kinderbetreuungskostenbeitrag

¹ Beiträge an kostenpflichtige Kinderbetreuung ermöglichen Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern die Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit unter grösstmöglicher Vermeidung von Verzögerungen.

² Das Arbeitspensum muss mindestens 80% betragen. Doktorierende (nachstehend Ziff 4.4 Absatz 1 Buchstabe c) können unabhängig von ihrem Arbeitspensum Kinderbetreuungskostenbeiträge beantragen).

⁷⁶ Redaktionelle Anpassungen vom 1. Juli 2020, in Kraft ab sofort.

4.4 Persönliche Voraussetzungen: Förderung durch den SNF

¹ Folgende Nachwuchswissenschaftler/innen können einen Flexibility Grant erhalten:

- a. Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger im Rahmen der Karriereförderungsinstrumente Ambizione (mit Salär), PRIMA, Postdoc Mobility für die Rückkehrphase und nur für Kinderbetreuungsbeiträge und Doc.CH (für diese gilt zusätzlich Bst. c); ⁷⁷
- b. durch den SNF finanzierte Postdocs im Sinne von Ziffer 7.4 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement, die an einer schweizerischen Institution angestellt sind;
- c. durch den SNF finanzierte Doktorierende, die an einer schweizerischen Institution angestellt sind; Doktorierende können nur Kinderbetreuungsbeiträge erhalten.

² Die Beiträge können auch in den Nationalen Forschungsschwerpunkten (NFS) beantragt werden. Die spezifischen Einreiche- und Gesuchsmodalitäten im Rahmen von NFS sind in der NFS-Richtlinie „Grants for postdocs and doctoral students with family care duties“ geregelt.

4.5 Weitere persönliche Voraussetzungen ⁷⁸

¹ Folgende weiteren Voraussetzungen müssen Nachwuchswissenschaftler/innen erfüllen:

- a. Für beide Beitragsarten: Die Nachwuchswissenschaftlerin oder der Nachwuchswissenschaftler muss die Tage der Fremdbetreuung ihrer bzw. seiner Kinder nachweisen. Diese muss aus beruflichen Gründen bei den betreuungspflichtigen Personen an mindestens 3 Tagen der Arbeitswoche notwendig sein, wobei die Eigenbetreuung durch die Betreuungspflichtigen je höchstens 1 Tag betragen darf. ⁷⁹ Berücksichtigt werden Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe nach schweizerischem Recht ⁸⁰. Der SNF kann detaillierte Nachweise zu dieser Situation verlangen;
- b. für den Beitrag an eine Supportperson: Ein Anstellungsgrad von mindestens 60%, wenn das Arbeitspensum reduziert wird oder ein Anstellungsgrad von mindestens 80%, sofern eine Supportperson ohne gleichzeitige Reduktion des Arbeitspensums angestellt wird. Die Pensenreduktion und die Anstellung der Supportperson sind nachzuweisen; und
- c. für einen Kinderbetreuungskostenbeitrag: ein Anstellungsgrad von mindestens 80%. Diesen Nachweis müssen Doktorierende nicht erbringen. Die Voraussetzungen gemäss Buchstabe a. müssen bei Doktorierenden ebenfalls erfüllt sein.

² Werden die beiden Beitragsarten kombiniert, so muss der Anstellungsgrad mindestens 80% betragen.

4.6 Einreichemodalitäten und Fristen

¹ Ein Anspruch auf einen Flexibility Grant entsteht im laufenden, vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben frühestens ab dem Monat, in dem das Gesuch eingereicht wurde. ⁸¹

² Gesuche sind während eines laufenden, vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens, möglichst frühzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor dessen Ablauf einzureichen. ⁸²

⁷⁷ Redaktionell angepasste Fassung vom 1.11.2020, in Kraft ab sofort.

⁷⁸ Redaktionelle Anpassungen vom 1. Juli 2020, in Kraft ab sofort.

⁷⁹ Der SNF stellt auf die effektiven Verhältnisse bei der Kinderbetreuung ab. Die beruflichen Gründe für die Notwendigkeit der Fremdbetreuung sind darzulegen. Diese Gründe können bei der weiteren betreuungspflichtigen Person auch in unregelmässige Arbeitszeiten, Weiterbildung, Betreuungsunfähigkeit infolge Krankheit/Unfall, Arbeitslosigkeit bestehen.

⁸⁰ Die Dauer der Primarschulstufe richtet sich nach Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007. Kanton Tessin: es können Beiträge bis und mit zur 6. Schulklasse geltend gemacht werden.

⁸¹ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. Juni 2022, in Kraft ab sofort.

⁸² Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. Juni 2022, in Kraft ab sofort.

³ Die Gesuche werden von der korrespondierenden Beitragsempfängerin oder dem korrespondierenden Beitragsempfänger eingereicht. Dies gilt auch dann, wenn der Beitrag zugunsten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss Ziffer 4.4 Buchstabe b und c beantragt wird.

⁴ Das Gesuch ist in elektronischer Form und gemäss den Vorgaben in mySNF als Zusatzbeitrag einzureichen und hat alle obligatorischen Angaben und Beilagen zu enthalten.

4.7 Gesuchsbehandlung ⁸³

¹ Sofern die Voraussetzungen gemäss den Ziffern 4.4 und 4.5 erfüllt sind, beurteilt der SNF die Zweckmässigkeit der Massnahmen. Diese ist gegeben, wenn die Fortführung der wissenschaftlichen Tätigkeit dank der Massnahmen besser mit den Kinderbetreuungspflichten vereinbart und Verzögerungen grösstmöglich vermieden werden können.

² Der SNF kann das Gesuch ablehnen oder den beantragten Beitrag kürzen, wenn die Zweckmässigkeit nicht oder nur teilweise gegeben ist.

³ Auf Gesuche, welche die Voraussetzungen gemäss den Ziffern 4.4 bis 4.6 nicht erfüllen, tritt der SNF nicht ein.

4.8 Zusprache, Auszahlung der Beiträge und Verlängerungen ⁸⁴

¹ Die Beiträge werden in einer ersten Phase grundsätzlich für höchstens 24 Monate gesprochen und dem Gesamtbeitrag für das bewilligte Forschungsvorhaben zugerechnet.

² Mit einem einfachen Folgeantrag kann der Flexibility Grant für eine zweite Phase bis zum Ende des bewilligten Forschungsvorhabens verlängert werden, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

³ Endet das bewilligte Forschungsvorhaben nach höchstens 30 Monaten ab dem Startdatum des Flexibility Grants, wird der Beitrag direkt für die Dauer bis zum Projektende zugesprochen.

⁴ Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der korrespondierenden Beitragsempfängerin oder des korrespondierenden Beitragsempfängers des Forschungsvorhabens (Tranchenzahlungen).

⁵ Mit einem Folgeantrag gemäss Absatz 2 können auch Verlängerungen des Flexibility Grants beantragt werden, die durch eine Verlängerung des bewilligten Forschungsvorhabens begründet sind. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Anstellung der den Flexibility Grant beanspruchenden Person ebenfalls verlängert wurde und die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

4.9 Anrechenbare Kosten

¹ Beim Beitrag an eine Supportperson sind die Kosten des Salärs für die Supportperson anrechenbar. Es gelten die Bestimmungen des SNF für die Anstellung von Mitarbeitenden. Die durch eine Pensenreduktion freiwerdenden Mittel werden angerechnet.

² Beim Kinderbetreuungskostenbeitrag sind höchstens die effektiven Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte anrechenbar, wobei der Beitrag des SNF pro Kind höchstens CHF 1'000.-/Monat beträgt. Allfällige Beiträge an die Kinderbetreuungskosten durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin beider Elternteile werden in Abzug gebracht.

³ Allfällige Kürzungen (Ziff. 4.7, Absatz 2) berücksichtigt der SNF bei der Dauer und/oder Höhe des beantragten Beitrags.

⁴ Der gesamte Beitrag darf CH 30'000.-/Jahr nicht überschreiten.

⁸³ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 3. November 2020, in Kraft ab 1.1.2021.

⁸⁴ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 3. November 2020, in Kraft ab 1.1.2021.

4.10 Beitragsverwendung und Anpassungen

¹ Der Beitrag muss während der Laufzeit des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens bezogen werden.

² Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, den SNF unverzüglich über alle Gegebenheiten zu informieren, welche die Beitragsvoraussetzungen verändern oder beeinflussen könnten (Artikel 39 Beitragsreglement). Namentlich sind dem SNF Veränderungen in der Organisation der Kinderbetreuung zu melden. Gegebenenfalls passt der SNF den Beitrag an bzw. beendet diesen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

4.11 Berichterstattung

¹ Über den Flexibility Grant muss kein separater wissenschaftlicher Bericht eingereicht werden. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regulären wissenschaftlichen Berichts über das vom SNF geförderte Forschungsvorhaben.

² Die finanzielle Abrechnung erfolgt im Rahmen des regulären finanziellen Berichts.

4.12 Weitere Bestimmungen

Soweit dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung.

Anhang 5: Mobilitätsbeiträge für Doktorierende in vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben

Ziff. 2.19 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement; Fassung vom 3. November 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Grundsatz

¹ Für Doktorierende, die in vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben angestellt sind, sind die Kosten eines einmaligen Auslandsaufenthalts im Rahmen ihres Doktorats (nachfolgend „Mobilitätsbeiträge“) gemäss den nachstehenden Bestimmungen anrechenbar.

² Ein Mobilitätsbeitrag ermöglicht den Doktorierenden mehr Flexibilität in ihrer Karriereausgestaltung. Der SNF sieht die Mobilität als essentielles Element für eine akademische Karriere an.

³ Die Immatrikulation an der Schweizer Heiminstitution sowie die Anstellung im vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben bleiben während des Auslandsaufenthalts bestehen.

5.2 Dauer und Ort des Aufenthaltes

¹ Der einmalige Mobilitätsbeitrag wird für sechs bis zwölf Monate gewährt. Die vom SNF finanzierte maximale Doktoratsdauer (Ziff. 7.3 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement) von vier Jahren kann durch den Auslandsaufenthalt nicht verlängert werden.

² Der Auslandsaufenthalt muss an einer Forschungsinstitution im Ausland durchgeführt werden, die für die Doktorarbeit und für die Forschendenkarriere einen Mehrwert bietet.

³ Zudem soll der Auslandsaufenthalt den Zielen des zugrundeliegenden Forschungsvorhabens dienen.

II. Formelle Voraussetzungen und Gesuchsbehandlung

5.3 Persönliche Voraussetzungen

Zur Gesuchstellung für Mobilitätsbeiträge berechtigt ist, wer im Rahmen eines vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens als Doktorand/-in angestellt und als solche/r immatrikuliert ist.

5.4 Sachliche Voraussetzungen

¹ Der Auslandsaufenthalt muss im zeitlichen Rahmen des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens stattfinden.

² Das Gesuch um einen Mobilitätsbeitrag muss in elektronischer Form und nach den vorgegebenen Dateiformaten eingereicht werden und alle obligatorischen Angaben und Beilagen enthalten.

Zu den obligatorischen Beilagen zählen namentlich:

- a. Detailliertes Budget für die anfallenden Kosten;
- b. Bestätigung, in der das Gastinstitut die notwendige fachliche Begleitung und den Zugang zur Infrastruktur zusichert.

5.5 Einreichemodalitäten und Fristen

¹ Die Gesuche sind durch die Beitragsempfängerin oder den Beitragsempfänger des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens via elektronische Gesuchsplattform mySNF einzureichen.

² Die Gesuche sind spätestens zwei Monate vor Antritt des Auslandsaufenthaltes einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseingabe gilt Ziff.1.15 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

³ Gesuche um Ausrichtung von Mobilitätsbeiträgen können jederzeit im Rahmen eines laufenden, vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens eingereicht werden. Gesuche können somit frühestens an dem Tag eingereicht werden, an dem das vom SNF unterstützte Forschungsvorhaben zu laufen beginnt, und spätestens dann, wenn das vom SNF unterstützte Forschungsvorhaben noch acht Monate läuft.

5.6 Nichteintreten

Auf Gesuche, welche die formellen Voraussetzungen gemäss den Ziffern 5.3 bis 5.5 nicht erfüllen, tritt der SNF nicht ein.

5.7 Gesuchsbehandlung ⁸⁵

¹ Sofern die Voraussetzungen gemäss den Ziffern 5.3 und 5.4 erfüllt sind, beurteilt der SNF die Zweckmässigkeit des Mobilitätsaufenthalts. Diese ist gegeben, wenn der Aufenthalt einen Mehrwert für die Doktorarbeit und die Forschendenkarriere bewirken wird.

² Der SNF kann das Gesuch ablehnen oder den beantragten Beitrag kürzen, wenn die Zweckmässigkeit nicht oder nur teilweise gegeben ist.

III. Anrechenbare Kosten

5.8 Kosten und Zusatzbeiträge

¹ Die Doktorierenden können folgende Kosten geltend machen:

- a. Kosten für Hin- und Rückreise zum Gastinstitut. Grundsätzlich sind die kostengünstigsten Varianten vorzuschlagen (Zug, Bus, Economy Class). Die Kosten für die Hin- und Rückreise werden auch mitreisenden Familienangehörigen (Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder) ersetzt, sofern diese die Doktorandin oder den Doktoranden während des gesamten Aufenthalts begleiten;
- b. Aufenthaltskosten vor Ort (Wohnkosten, Einschreibe- und Infrastukturgebühren an ausländischen Hochschulen wie z.B. für Bibliotheksbenutzung);
- c. Einen Beitrag für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, die für die eigene Forschung von Bedeutung sind und nicht über das Forschungsvorhaben finanziert werden können.

² Es können keine Forschungskosten geltend gemacht werden.

³ Der SNF trägt maximal CHF 20'000.- an den Auslandsaufenthalt bei. Ein höherer, vom SNF festgelegter, Beitrag kann geleistet werden, falls Familienangehörige (Lebenspartnerin, Lebenspartner, Kinder) mitreisen.

⁴ Der SNF kann die beantragte Dauer und das beantragte Budget kürzen.

⁵ Das mit dem Gesuch eingereichte Budget (Ziff. 5.4 Abs. 2 Bst. a) stellt die verbindliche Grundlage für die Bemessung des Mobilitätsbeitrags dar. Der SNF kann auf begründeten Antrag hin sich nach der

⁸⁵ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 3. November 2020, in Kraft ab 1.1.2021

Gesuchseinreichung ändernden Verhältnissen Rechnung tragen und einen Zusatzbeitrag sprechen, wenn der Grund für die Veränderung im Zeitpunkt der Gestuchstellung nicht bekannt oder voraussehbar war.⁸⁶

5.9 Lohn

Der Lohn der Doktorandin oder des Doktoranden ist auch während dem Auslandsaufenthalt durch die vom SNF finanzierte Anstellung im Rahmen des Forschungsvorhabens sichergestellt.

IV. Beitragsverwendung; weitere Bestimmungen

5.10 Freigabe der Beiträge⁸⁷

Die Freigabe der zugesprochenen Beiträge, die dem Gesamtbeitrag für das vom SNF geförderte Forschungsvorhaben zugerechnet werden, erfolgt auf Antrag der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers dieses Forschungsvorhabens und richtet sich nach Artikel 33 des Beitragsreglements.

5.11 Versicherungen

Allfällige für den Auslandsaufenthalt benötigte zusätzliche Versicherungen, die über den Arbeitgeber nicht abgedeckt sind, sind Sache der Empfängerinnen und Empfänger der Mobilitätsbeiträge.

5.12 Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regulären wissenschaftlichen Berichtes des vom SNF geförderten Forschungsvorhabens. Es muss kein separater wissenschaftlicher Bericht eingereicht werden.

² Die finanzielle Abrechnung erfolgt im Rahmen des regulären finanziellen Berichtes.

³ Ist kein Auslandsaufenthalt erfolgt, ist dies im Rahmen des finanziellen Berichtes auszuweisen und die für den Auslandsaufenthalt gesprochenen Mittel müssen dem SNF zurückerstattet werden.

V. Schlussbestimmungen

5.13 Weitere Bestimmungen

Soweit dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung.

⁸⁶ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 3. November 2020, in Kraft ab 1.1.2021

⁸⁷ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 3. November 2020, in Kraft ab 1.1.2021

Anhang 6: Research Time für Kliniker/innen

Ziff. 2.20 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement;
Fassung vom 18. September 2023

6.1 Grundsatz

Der Schweizerische Nationalfonds will aktiven Klinikerinnen und Klinikern 30% Arbeitszeit (30% einer Vollzeitstelle) für ihre vom SNF unterstützten Forschungsprojekte sichern, während der sie von ihren klinischen Pflichten entbunden sind. Die Lohnkosten für diese geschützte Forschungszeit werden je zur Hälfte vom SNF und vom Arbeitgeber getragen.

6.2 Persönliche Voraussetzungen

Um einen „Protected Research Time for Clinicians“ (im Folgenden „Protected Research Time“-Beitrag können sich Personen bewerben, welche:

- a. die persönlichen Voraussetzungen für Gesuchstellende gemäss Artikel 10 des Beitragsreglements und Artikel 4 und 5 des Reglements über die Projektförderung erfüllen.
- b. eine klinische Tätigkeit an einem gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) beitragsberechtigten schweizerischen Spital ausüben;
- c. Gesuchsteller oder Gesuchstellerin eines von der Abteilung Biologie und Medizin zu evaluierenden Forschungsprojektes sind;
- d. noch nie einen „Protected Research Time“-Beitrag erhalten haben;
- e. nicht bereits eine strukturelle Position mit Budgetverantwortung im Spital oder eine akademische *tenured position* bekleiden.

6.3 Sachliche Voraussetzungen

Gesuche um Gewährung eines Beitrags für „Protected Research Time“ müssen gleichzeitig mit der Einreichung des Projektgesuchs per E-Mail an project.ls@snf.ch angekündigt werden. Die folgenden Unterlagen müssen jedoch erst nach Zusprache des Projektbeitrages nachgereicht werden:⁸⁸

- a. eine detaillierte Beschreibung der Rolle des Gesuchstellenden im zugrundeliegenden Forschungsprojekt;
- b. eine schriftliche und von beiden Parteien unterzeichnete bindende Vereinbarung zwischen Gesuchstellenden und ihrem Arbeitgeber, in welcher der Beginn, die Dauer und die zeitliche Verteilung der reservierten Forschungszeit und die entsprechende Befreiung von klinischen Aufgaben bestätigt wird; die reservierte Forschungszeit kann zwischen 10-50% variieren, muss aber über die Projektdauer durchschnittlich 30% betragen;
- c. eine Aufstellung der anfallenden Lohnkosten (inkl. Sozialbeiträgen) und deren Aufteilung auf SNF und Arbeitgeber.

6.4 Einreichemodalitäten und Fristen

¹ Das Gesuch für «Protected Research Time» muss gleichzeitig mit dem Projektgesuch per E-Mail an project.ls@snf.ch angekündigt werden.⁸⁹ Die Kosten für die «Protected Research Time» sind nicht im Projektbudget zu erfassen.⁹⁰

⁸⁸ redaktionelle Anpassung vom 18.9.2023, in Kraft ab sofort.

⁸⁹ redaktionelle Anpassung vom 18.9.2023, in Kraft ab sofort.

⁹⁰ redaktionelle Anpassung vom 20.9.2017, in Kraft ab sofort.

² Ein „Protected Research Time“-Beitrag kann sich über die ganze Dauer des zugrundeliegenden Projektbeitrages erstrecken; er beginnt frühestens mit der Freigabe des Projektbeitrages und endet spätestens bei Beendigung oder Abbruch des Projektes. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

6.5 Anrechenbare Kosten

¹ Die Basis für die Berechnung der Lohnkosten für die Forschungszeit sind die kantonalen Ansätze der entsprechenden Funktionsstufe, inkl. lokal geltende Arbeitgeberbeiträge an die Sozialkosten. ⁹¹ Allfällige Lohnbestandteile aus privater Praxistätigkeit oder anderen Quellen sind nicht anrechenbar und müssen vollumfänglich vom Arbeitgeber getragen werden.

² Ein maximales Bruttosalär von CHF 150'000.-- (plus Arbeitgeberbeiträge nach vom SNF anerkannten Ansätzen) darf nicht überschritten werden. Zusätzliche Lohnkosten gehen vollumfänglich zulasten des Arbeitgebers.

³ Nicht beanspruchte „Protected Research Time“-Beiträge müssen dem SNF zurückerstattet und können nicht anderweitig verwendet werden.

6.6 Wissenschaftliche Evaluation

¹ Gesuchstellende für einen „Protected Research Time“-Beitrag müssen einen substantiellen persönlichen Beitrag zum Projekt leisten, der in Umfang und Aufwand mindestens einer 30%-Beschäftigung entspricht.

² Über Gesuche um Gewährung eines „Protected Research Time“-Beitrages wird zusammen mit der Beurteilung des zugrundeliegenden Forschungsprojektes entschieden.

6.7 Informationspflicht und wissenschaftliche Berichterstattung

Änderungen an der unter Ziff. 6.3 dieses Anhangs erwähnten Vereinbarung müssen dem SNF vorgelegt und von diesem bewilligt werden.

6.8 Übergangsbestimmung

Die Initiative „Protected Research Time for Clinicians“ ist bis 2024 befristet. ^{92 93}

⁹¹ Die massgebende Berechnungsgrundlage für «Protected Research Time for Clinicians“-Beiträge ist der Bruttolohn zum Zeitpunkt der Zusprache. Allfällige nachträgliche Lohnanpassungen gehen zulasten des Arbeitgebers. (Praxiserläuterung vom 1.3.2021)

⁹² Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 24. August 2021, in Kraft ab sofort.

⁹³ redaktionelle Anpassung vom 18.9.2023, in Kraft ab sofort.

Anhang 7: Kosten für Gleichstellungsmassnahmen: Gleichstellungsbeitrag

Ziff. 2.21 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement; Fassung vom 24. September 2019, in Kraft ab 2. Oktober 2019

7.1 Grundsatz und Ziele

Mit der Übernahme von Kosten für Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit will der SNF die Karriereentwicklung und die Vernetzung von Nachwuchswissenschaftlerinnen unterstützen.

7.2 Anrechenbare Kosten

Der Gleichstellungsbeitrag gehört zu den anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 28 Beitragsreglement. Maximal können pro berechnete Forscherin CHF 1'000.- pro 12 Monate Projektlaufzeit ausgerichtet werden.

7.3 Unterstützte Massnahmen

Der Gleichstellungsbeitrag kann für die Finanzierung von Mentoring, Coaching, Kursen zur Karriereförderung, Vernetzungstreffen und ähnlichen Massnahmen verwendet werden. Der Gleichstellungsbeitrag wird nicht für familienunterstützende Massnahmen (z.B. Kinderbetreuungskosten) ausgerichtet.

7.4 Persönliche Voraussetzungen; Stufen

Der Gleichstellungsbeitrag kann von Nachwuchswissenschaftlerinnen auf den folgenden Stufen geltend gemacht werden:

- a. Doktorandinnen,
- b. Postdocs und
- c. nicht promovierte Mitarbeiterinnen an Fachhochschulen.

7.5 Persönliche Voraussetzungen; Förderung durch den SNF ⁹⁴

Folgende Nachwuchswissenschaftlerinnen können einen Gleichstellungsbeitrag erhalten:

- a. Beitragsempfängerinnen im Rahmen von Karriereförderungsinstrumenten (ausser Eccellenza, SNF-Förderungsprofessorinnen, Assistenzprofessorinnen Energy Grants).
- b. Durch den SNF finanzierte Mitarbeiterinnen, die an einer schweizerischen Institution angestellt sind.

7.6 Anstellungsgrad

Voraussetzung für einen Gleichstellungsbeitrag ist in der Regel ein Anstellungsgrad von mindestens 60%, finanziert über den SNF. Der SNF kann Ausnahmen bewilligen. Doktorandinnen können unabhängig vom Anstellungsgrad einen Gleichstellungsbeitrag erhalten. ⁹⁵

7.7 Defizitgarantie

Der Gleichstellungsbeitrag wird dem Beitrag belastet und muss nicht beantragt werden. Kann der Gleichstellungsbeitrag nicht über den gesprochenen Beitrag gedeckt werden, können die Kosten mit einem Hinweis im finanziellen Schlussbericht auf die dazugehörigen Belege nachgefordert werden (Defizitgarantie).

⁹⁴ Redaktionelle Anpassung vom 30. November 2018, in Kraft ab sofort.

⁹⁵ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats von 24. September 2019, in Kraft ab 2. Oktober 2019.

Anhang 8: Beiträge zur Entlastung von Lehrverpflichtungen

Ziff. 2.23 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement; Fassung vom 12. Dezember 2018

8.1 Voraussetzungen und Beantragung

Beiträge zur Entlastung von Lehrverpflichtungen (Art. 8 Abs. 5 des Reglements über die Projektförderung⁹⁶) müssen bereits bei der Gesuchseinreichung beantragt werden. Für die Zusprache der Beiträge müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a. Die beantragte Projektdauer beträgt mindestens zwei Jahre;
- b. der Beitrag zur Entlastung von Lehrverpflichtungen betrifft ausschliesslich den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin;
- c. der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin ist ordentliche/r Professor/in, assoziierte/r Professor/in oder Assistenzprofessor/in an einer universitären Hochschule oder Professor/in an einer Fachhochschule/Pädagogischen Hochschule;
- d. zwischen zwei Gesuchen um einen Beitrag zur Entlastung von Lehrverpflichtungen muss eine Zeitspanne von mindestens vier Jahren eingeschlossen sein;
- e. die betroffene Hochschule muss mit dem Gesuch um einen Beitrag zur Entlastung von Lehrverpflichtungen einverstanden sein.

8.2 Umfang und Verwendung der Beiträge

Der SNF spricht einen Beitrag zur Entlastung von Lehrverpflichtungen in der Höhe von CHF 6'000.-- für eine Semesterwochenstunde bis zu einem Maximum von CHF 24'000.-- für vier Semesterwochenstunden. Pro Projekt kann nur ein Beitrag bewilligt werden. Die Stunden der betroffenen Entlastung können sich auf ein oder zwei Semester verteilen. Die effektiven Kosten, die den bewilligten Beitrag überschreiten, werden nicht vom SNF übernommen. Jede andere Verwendung der Mittel, die nicht der Entlastung von Lehrverpflichtungen dient, ist ausgeschlossen.

8.3 Berichterstattung

Die Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen zur Entlastung von Lehrverpflichtungen sind verpflichtet, den SNF im Rahmen des wissenschaftlichen Schlussberichts über den Mehrwert des Entlastungsbeitrags zu informieren.

8.4 Pilotprojekt⁹⁷

⁹⁶ [Reglement über die Projektförderung](#)

⁹⁷ Aufgehoben mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 12. Dezember 2018, in Kraft ab sofort.

Anhang 9: Anerkannte beitragsverwaltende Stellen

Ziff. 5.1 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement;
Fassung vom 5. Februar 2024

Basel

Universität Basel
Ressort Finanzen & Controlling
zHv Herrn Mike Rümmele
Abt. Controlling & Reporting
Petersgraben 35
Postfach 2148

4001 B a s e l

Tel. 061 / 207 08 61
E-Mail mike.ruemmele@unibas.ch

Bern

Universität Bern
Finanzabteilung
zHv Herrn Joël Kissling
Hochschulstrasse 6

3012 B e r n

Tel. 031 / 684 31 33 (Mo-Do)
E-Mail joel.kissling@unibe.ch

Berner Fachhochschule BFH
Koordination Finanzen
zHv Frau Tamara Brunner
Falkenplatz 24

3012 B e r n

Tel. 031 / 848 49 53
E-Mail tamara.brunner@hkb.bfh.ch

Fribourg

Université de Fribourg
Direction administrative, services financiers
Mme Evelyne Andrey
Av. de l'Europe 20

1700 F r i b o u r g

Tel. 026 / 300 70 71
E-Mail evelyne.andrey@unifr.ch

Genève

Université de Genève
Comptabilité centrale
à l'att. de M. Roger Amoos
24, Rue du Général Dufour

1211 G e n è v e 4

Tel. 022 / 379 75 81
E-Mail roger.amoos@unige.ch

Fondation pour l'institut de hautes études
internationales et du développement
à l'att. de Mme H. Lenggenhager
Chemin Eugène-Rigot 2A
case postale 1672

1211 G e n è v e 1

Tel. 022 / 908 57 25

E-Mail

helene.lenggenhager@graduateinstitute.ch

Lausanne

Université de Lausanne
à l'att. de Mme Dominique Thierrin
Unicentre

1015 L a u s a n n e

Tél. 021 / 692 23 27

E-Mail

dominique.thierrin@unil.ch

EPFL RI SF
à l'att. de Mme Giuseppa Mandra
BI A1 518
Station 7

1015 L a u s a n n e

Tél. 021 / 693 20 89

E-Mail

SF.FNSComm@epfl.ch

Centre Hospitalier Universitaire Vaudois
Comptabilité
Mme Valérie Bessire
Rue du Bugnon 21

1005 L a u s a n n e

Tél. 021 / 314 69 77

Courriel

valerie.bessire@chuv.ch

Lugano

Università della Svizzera italiana (USI)
Finance and Controlling Service
Mr Milan Savic
Via G. Buffi 13

6900 Lugano

Tel. 058 / 666 48 18

E-mail

milan.savic@usi.ch

Luzern

Universität Luzern
Finanz- und Rechnungswesen
zHv. Frau Doris Schmidli
Froburgstrasse 3
Postfach 4466

6002 L u z e r n

Tel. 041 / 229 50 40
E-Mail doris.schmidli@unilu.ch

Hochschule Luzern
Hochschulentwicklung und -dienste
zHv Herrn Dr. Francesco Spöring
Werftstrasse 4

6002 L u z e r n

Tel. 041 / 248 63 11
E-Mail grants@hslu.ch

Neuchâtel

Université de Neuchâtel
Bureau des Fonds de tiers
Faubourg de l'Hôpital 106

2000 N e u c h â t e l

Tél. 032 / 718 11 95
E-Mail luca.febbraro@unine.ch

St. Gallen

Universität St.Gallen
Finanz- & Rechnungswesen
zHv. Herrn Thomas Rempfler-Neff
Bodanstrasse 3

9000 S t. G a l l e n

Tel. 071 / 224 28 12
E-Mail thomas.rempfler@unisg.ch

Zürich

Finanzabteilung
der Universität Zürich
Fachstelle Drittmittel
Künstlergasse 17

8001 Z ü r i c h

Tel. 044 / 634 21 08
E-Mail drittmittel@fi.uzh.ch

ETH-Zürich
Abteilung Rechnungswesen
Finance Desk – SNF Reportingteam
SEW C 28
Scheuchzerstrasse 70

8092 Z ü r i c h

Tel. 044 / 632 32 08
E-Mail nationale-projekte@fc.ethz.ch

Eidg. Forschungsanstalt für Wald
Schnee und Landschaft
zHv Frau Isabelle Feuz
Zürcherstrasse 11

8903 B i r m e n s d o r f

Tel. 044 / 739 22 28
E-Mail isabelle.feuz@wsl.ch

Verwaltung E.A.W.A.G.
zHv Frau Barbara Breu Rütli
Ueberlandstrasse 133

8600 D ü b e n d o r f

Tel. 058 / 765 50 08
E-Mail barbara.breu@eawag.ch

EMPA
zHv Frau Corina Neukom
Ueberlandstrasse 129

8600 D ü b e n d o r f

Tel. 058/ 765 41 09
E-Mail corina.neukom@empa.ch

Paul Scherrer Institut
zHv Herrn Pascal Fehlmann & Carola Rusch
Drittmittel-Verwaltung

5232 V i l l i g e n P S I

Tel. 056 / 310 26 74
E-Mail pascal.fehlmann@psi.ch

Zürcher Hochschule für Angewandte
Wissenschaften ZHAW
Finanzen & Controlling
zHv Frau Eveline Kutt
Gertrudstrasse 15

8401 W i n t e r t h u r

Tel. 058 / 934 71 97
E-Mail eveline.kutt@zhaw.ch

Anhang 10a: Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit beitragsverwaltenden Stellen

Ziff. 5.2 i.V.m. Ziff. 5.1 Abs. 1 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen

dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF)

und

der beitragsverwaltenden Stelle (BVS) ⁹⁸

I. Gegenstand der Vereinbarung, Ziel

Gemäss Artikel 37 des Beitragsreglements des SNF haben die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger die ihnen vom SNF ausbezahlten Beiträge durch eine vom SNF anerkannte beitragsverwaltende Stelle (BVS) verwalten zu lassen.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen SNF und der BVS. Damit soll eine rechtmässige ordnungsgemässe, einheitliche und fristgerechte finanzielle Rechenschaftsablage über die vom SNF zugesprochenen Beiträge sichergestellt werden.

II. Rechtsgrundlagen

Die Verwaltung der Beiträge des SNF richtet sich nach folgenden Grundlagen:

1. Beitragsreglement vom 27.02.2015;
2. Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement vom 09.12.2015 (inkl. Anhänge);
3. Bestimmungen des SNF zu den einzelnen Förderungsinstrumenten (Reglemente und Calls).

III. Anerkennung einer BVS

1. Die Anerkennung einer BVS einer Institution erfolgt durch die Geschäftsstelle des SNF. Sie setzt voraus, dass die BVS sich verpflichtet, die Beiträge gemäss den geltenden Bestimmungen des SNF zur Beitragsverwaltung sowie gemäss der vorliegenden Vereinbarung zu verwalten.
2. Der SNF anerkennt nur beitragsverwaltenden Stellen, die mindestens durchschnittlich 20 Beiträge jährlich verwalten.
3. Im Anhang 9 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement sind die anerkannten beitragsverwaltenden Stellen aufgeführt.

⁹⁸ Die Vereinbarung gilt auch für andere Organisationseinheiten, die innerhalb der Institution mit der Beitragsverwaltung befasst sind.

IV. Rechte und Pflichten der BVS

1. Verwaltung der Beiträge; Grundsätze

Die BVS stellt die zentrale Verwaltung der den Angehörigen ihrer Institution zugesprochenen Beiträge des SNF sicher. Sie ist verpflichtet, die Beiträge des SNF von den übrigen Mitteln der Institution getrennt zu verwalten und auszuweisen. Sie stellt die Beitragsverwaltung durch eine sachlich und personell hinreichend ausgestattete Fachstelle sicher.

2. Finanzielle Berichterstattung

Die BVS erstellt die finanziellen Zwischen- und Schlussberichte nach den Vorgaben des SNF (Darstellung und Detaillierungsgrad), in der Regel einmal jährlich. Die BVS stellt die Berichte der Beitragsempfängerin bzw. dem Beitragsempfänger rechtzeitig zur Einreichung beim SNF zu.

3. Beitragsempfängerinnen bzw. Beitragsempfänger aus verschiedenen Institutionen

Hat der SNF einen Beitrag mehreren Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern zugesprochen, bezahlt er den gesamten Beitrag der BVS des korrespondierenden Beitragsempfängers bzw. der korrespondierenden Beitragsempfängerin (Art. 32 Abs. 3 Beitragsreglement) aus. In diesen Fällen erledigt die BVS der korrespondierenden Beitragsempfängerin bzw. des korrespondierenden Beitragsempfängers die finanzielle Berichterstattung über den gesamten Betrag.

4. Ablage und Archivierung der Belege

Die Ablage und die Archivierung der eingereichten Belege erfolgt in Absprache mit dem SNF. Erfolgt die Ablage und Archivierung elektronisch, so sind die Grundsätze der ordnungsgemässen Datenverarbeitung einzuhalten.

5. Kontrolle der anrechenbaren Kosten

Die BVS ist verpflichtet zu überprüfen, dass die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger ihrer Institution nur gemäss den Bestimmungen des SNF anrechenbare Kosten über den SNF-Beitrag abrechnen.

6. Kontrolle der Löhne und Anstellungsbedingungen

Die BVS ist verpflichtet, zu überprüfen (bei Bedarf zusammen mit der zuständigen Personalabteilung der Institution), ob die Löhne, Anstellungsbedingungen und Sozialabgaben der über einen Beitrag des SNF entlohnten Mitarbeitenden den Bestimmungen des SNF (Anhang 12 zum Allgemeinen Ausführungsreglement) entsprechen.

7. Information der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

Die BVS informiert die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger regelmässig über den Kontostand ihres Beitrags.

8. Abrufen der Jahrestrachten

Die BVS sorgt dafür, dass die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger die Jahrestrachten rechtzeitig abrufen.

9. Vorgehen bei Unstimmigkeiten und Verstössen

Die BVS macht die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger so bald als möglich auf allfällige Unstimmigkeiten oder Verstösse gegen die Vorschriften des SNF über die Beitragsverwendung aufmerksam und veranlasst die notwendigen Korrekturen.

10. Information des SNF

Bei Konflikten und schweren Verstössen gegen die Vorschriften des SNF über die Beitragsverwendung informiert die BVS den SNF so bald als möglich. Insbesondere ist dem SNF so bald als möglich zu melden, wenn Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger dauernd oder temporär an der Ausübung ihrer Forschungsarbeit verhindert sind. In diesen Fällen dürfen dem Beitrag des SNF bis zur Klärung der Zuständigkeiten keine Zahlungen belastet werden. Der SNF erlässt in diesen Fällen die sachdienlichen Anweisungen.

11. Zugriff auf mySNF

Die BVS hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf die Personen- und Projektdaten in mySNF, soweit diese für die Beitragsverwaltung relevant sind.

12. Anlage der SNF-Beiträge

Die BVS ist berechtigt, die Beiträge des SNF ertragbringend anzulegen, haftet dem SNF gegenüber jedoch für jeglichen Verlust. Eine Abrechnungspflicht über die erzielten Erträge und ihre Verwendung besteht gegenüber dem SNF nicht.

V. Rechte und Pflichten des SNF

1. Information der BVS

Der SNF verpflichtet sich, die BVS über die Beiträge, welche an ihrer Institutionen forschenden Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern zugesprochen wurden sowie über alle weiteren für die Beitragsverwaltung relevanten Sachverhalte zu informieren. Die Information über die zugesprochenen Beiträge erfolgt über mySNF.

2. Verweigerung der Auszahlung

Der SNF ist berechtigt, die Auszahlung von Tranchen an Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger zu verweigern, wenn Zwischen- oder Schlussberichte ausstehen oder wenn vom SNF gemachte Bedingungen nicht erfüllt sind bzw. Auflagen nicht eingehalten werden.

VI. Qualitätssicherung

1. Gespräche zwischen SNF und BVS

Zwischen den Verantwortlichen der BVS und den im SNF für die finanzielle Kontrolle zuständigen Mitarbeitenden finden zur Qualitätssicherung regelmässig Gespräche und Zusammenkünfte statt. Die Gespräche dienen der Klärung von Fragen der Beitragsverwaltung und der Zusammenarbeit.

2. Weisungen

Der SNF ist berechtigt, der BVS schriftliche Weisungen im Einzelfall zu geben.

Für den SNF:

Für die beitragsverwaltende Stelle:

Anhang 10b: Vereinbarung über die Verwaltung eines Beitrags

Ziff. 5.2 i.V.m. Ziff. 5.1 Abs. 3 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement

Vereinbarung zwischen

dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF)

und

..... (verwaltende Stelle)

betreffend die Verwaltung von

Beitrag Nr.....

Beitragsempfänger/in

I. Gegenstand der Vereinbarung, Ziel

Grundsätzlich haben die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger die ihnen vom SNF ausbezahlten Beiträge durch eine vom SNF anerkannte beitragsverwaltende Stelle (BVS) verwalten zu lassen. Ist dies nicht möglich, kann gemäss Artikel 37 Absatz 3 des Beitragsreglements in Verbindung mit Ziff. 5.1 Abs. 3 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zum Beitragsreglement (AR) des SNF die Verwaltung der Beiträge von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern selber oder von einer anderen Stelle wahrgenommen werden, welche diese Funktion treuhänderisch übernimmt. Die vorliegende Vereinbarung regelt die in Ziffer 5.1 Absatz 3 AR vorgesehenen Verwaltungs-, Kontroll- und Sorgfaltspflichten der verwaltenden Stelle.

II. Rechtsgrundlagen

Die Verwaltung der Beiträge des SNF richtet sich nach folgenden Grundlagen:

1. Beitragsreglement vom 27.02.2015;
2. Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement vom 09.12.2015 (inkl. Anhänge);
3. Bestimmungen des SNF zu den einzelnen Förderungsinstrumenten (Reglemente und Calls).

III. Anforderungen an die verwaltende Stelle

Die verwaltende Stelle muss in der Lage sein und sich verpflichten, die Beiträge gemäss den geltenden Bestimmungen des SNF zur Beitragsverwaltung sowie gemäss der vorliegenden Vereinbarung zu verwalten.

IV. Rechte und Pflichten der verwaltenden Stelle

1. Verwaltung der Beiträge; Grundsätze

Die verwaltende Stelle stellt die Verwaltung des eingangs erwähnten Beitrags des SNF sicher. Sie ist verpflichtet, den Beitrag des SNF von den übrigen Mitteln der Stelle getrennt zu verwalten und auszuweisen.

2. Finanzielle Berichterstattung

Die verwaltende Stelle erstellt die finanziellen Zwischen- und Schlussberichte nach den Vorgaben des SNF (Darstellung und Detaillierungsgrad), in der Regel einmal jährlich. Die verwaltende Stelle stellt die Berichte der Beitragsempfängerin bzw. dem Beitragsempfänger rechtzeitig zur Einreichung beim SNF zu.

3. Beitragsempfängerinnen bzw. Beitragsempfänger aus verschiedenen Institutionen

Hat der SNF einen Beitrag mehreren Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern zugesprochen, bezahlt er den gesamten Beitrag der verwaltenden Stelle des korrespondierenden Beitragsempfängers bzw. der korrespondierenden Beitragsempfängerin (Art. 32 Abs. 3 Beitragsreglement) aus. In diesen Fällen erledigt die verwaltende Stelle der korrespondierenden Beitragsempfängerin bzw. des korrespondierenden Beitragsempfängers die finanzielle Berichterstattung über den gesamten Betrag.

4. Ablage und Archivierung der Belege

Grundsätzlich sind dem SNF Belege im Original einzureichen. Die Eingabe kann elektronisch erfolgen, wenn die verwaltende Stelle nachweist, dass sie ihre Prozesse auditieren lässt und die zehnjährige Archivierungspflicht einhält.

5. Kontrolle der anrechenbaren Kosten

Die verwaltende Stelle ist verpflichtet zu überprüfen, dass die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger ihrer Institution nur gemäss den Bestimmungen des SNF anrechenbare Kosten über den SNF-Beitrag abrechnen.

6. Kontrolle der Löhne und Anstellungsbedingungen

Die verwaltende Stelle ist verpflichtet, zu überprüfen (bei Bedarf zusammen mit der zuständigen Personalabteilung der Institution), ob die Löhne, Anstellungsbedingungen und Sozialabgaben der über einen Beitrag des SNF entlohnten Mitarbeitenden den Bestimmungen des SNF (Anhang 12 zum Allgemeinen Ausführungsreglement) entsprechen.

7. Information der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

Die verwaltende Stelle informiert die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger regelmässig über den Kontostand ihres Beitrags.

8. Abrufen der Jahrestrachten

Die verwaltende Stelle sorgt dafür, dass die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger die Jahrestrachten rechtzeitig abrufen.

9. Vorgehen bei Unstimmigkeiten und Verstößen

Die verwaltende Stelle macht die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger so bald als möglich auf allfällige Unstimmigkeiten oder Verstösse gegen die Vorschriften des SNF über die Beitragsverwendung aufmerksam und veranlasst die notwendigen Korrekturen.

10. Information des SNF

Bei Konflikten und schweren Verstößen gegen die Vorschriften des SNF über die Beitragsverwendung informiert die verwaltende Stelle den SNF so bald als möglich. Insbesondere ist dem SNF so bald als möglich zu melden, wenn Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger dauernd oder temporär an der Ausübung ihrer Forschungsarbeit verhindert sind. In diesen Fällen dürfen dem Beitrag des SNF bis zur Klärung der Zuständigkeiten keine Zahlungen belastet werden. Der SNF erlässt in diesen Fällen die sachdienlichen Anweisungen.

V. Rechte und Pflichten des SNF

1. Information der verwaltenden Stelle

Der SNF verpflichtet sich, für die Beitragsverwaltung relevante Informationen über die Homepage zugänglich zu machen.

2. Verweigerung der Auszahlung

Der SNF ist berechtigt, die Auszahlung von Tranchen an Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger zu verweigern, wenn Zwischen- oder Schlussberichte ausstehen oder wenn vom SNF gemachte Bedingungen nicht erfüllt sind bzw. Auflagen nicht eingehalten werden.

3. Weisungen

Der SNF ist berechtigt, der verwaltenden Stelle schriftliche Weisungen im Einzelfall zu geben.

Für den SNF:

Für die verwaltende Stelle:

Grant Management Interdisciplinary and International projects

Interdisziplinäre Projekte, Spark, Agora, Bilaterale Projekte, Multilaterale Calls, Spirit, COST, Scientific Exchanges, SAR, TAP, Belmont Forum, JFS, PROMYS, Forschungssemester

Marc Hutmacher
Tel. 031 / 308 22 66 (direkt)
031 / 308 22 22 (Zentrale)
E-Mail marc.hutmacher@snf.ch

Grant Management Independent Careers

Eccellenza, SNF-Förderungsprofessuren, SNSF Starting Grant, SNSF Swiss Postdoctoral Fellowships, Ambizione, PRIMA

Philippe Berset
Tel. 031 / 308 21 10 (direkt)
031 / 308 22 22 (Zentrale)
E-Mail philippe.berset@snf.ch

Grant Management Early Careers

Doc.CH, Postdoc.Mobility, Rückkehrbeitrag

Paola Sabra
Tel. 031 / 308 21 42 (direkt)
031 / 308 22 22 (Zentrale)
E-Mail paola.sabra@snf.ch

Grant Management thematic and long-term research

Nationale Forschungsprogramme (NFP), Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS), r4d-Programm, sor4d-Programm

Roman Sollberger
Tel. 031 / 308 21 05 (direkt)
031 / 308 22 22 (Zentrale)
E-Mail roman.sollberger@snf.ch

Anhang 12: Lohnbandbreiten, Richtlinien für Mitarbeitende in vom SNF unterstützten Projekten, und Pauschalen Sozialabgaben ⁹⁹

Ziff. 7.1. ff. Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement; Fassung vom 19. April 2024

Einleitende Bemerkungen

Die drei Kategorien von Mitarbeitenden auf SNF-Beiträgen sind „Doktorierende“, „Postdocs“ und „Weitere Mitarbeitende“. Der SNF stellt auf den im jeweiligen Forschungsvorhaben massgebenden Status der Mitarbeitenden ab. Dieser Status ist ihm verbindlich mitzuteilen. Doktorierende können in keinem Fall als „weitere Mitarbeitende“ angestellt werden.

Im Rahmen seines Förderungsauftrags ist der SNF verpflichtet, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Damit verbunden ist, dass über den SNF finanzierte Mitarbeitende deshalb grundsätzlich nicht über längere Zeit in den definierten Kategorien „Doktorierende“ und „Postdocs“ verbleiben können.

Bei **Doktorierenden** ist das Ziel der zügige Abschluss der Dissertation. Erfahrungsgemäss müssen für die Erreichung dieses Ziels 80-100% einer Vollzeitstelle für die Dissertation aufgewendet werden (Ziff. 7.3 Abs. 3 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglements). Ein unter 80% liegender Aufwand ist nur zulässig, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Dissertation kann in der Regeldauer von 4 Jahren erstellt werden, b. der geringere Aufwand ist von der doktorierenden Person selbst gewählt und c. die Projektdurchführung ist gewährleistet. Die maximale Finanzierungsdauer beträgt vier Jahre.

Bei **Postdocs** ist das Ziel die möglichst rasche Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit, welche zu internationaler Konkurrenzfähigkeit und zu optimalen Karrierechancen führt. Die maximale Finanzierungsdauer beträgt fünf Jahre.

Bei **Weiteren Mitarbeitenden** ist das Ziel, dem Forschungsvorhaben das notwendige qualifizierte Personal für spezifische Leistungen zur Verfügung zu stellen.

12.1 Lohnbandbreite für Doktorierende

Bei der nachfolgenden Bandbreite handelt es sich um einen Jahresbruttolohn (ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben). Das Minimum der Lohnbandbreite für Doktorierende muss unabhängig vom Anstellungsgrad eingehalten werden. Wird der Lohn durch verschiedene Quellen finanziert, muss das Lohnminimum insgesamt erreicht sein.

Doktorierende

CHF 47'040.- bis 55'000.-¹⁰⁰

Die durch den SNF finanzierte Anstellungsdauer für Doktorierende beträgt maximal 4 Jahre. Die weiteren Bedingungen für Doktorierende sind einzuhalten, namentlich Ziff. 7.3 und 7.6 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

⁹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsrats vom 24. September 2019, in Kraft ab 2. Oktober 2019.

¹⁰⁰ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 19. April 2024, rückwirkend in Kraft per 1. Januar 2024.

12.2 Lohnbandbreiten für Postdocs und weitere Mitarbeitende

Bei den nachfolgenden Bandbreiten handelt es sich um Jahresbruttolöhne (ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben), berechnet auf einem 100%-Pensum. Bei einem geringeren Beschäftigungsgrad sind die Beträge entsprechend anzupassen:

Postdocs

CHF 80'000.- bis 110'000.-¹⁰¹

weitere Mitarbeitende (siehe nachfolgende Richtlinien):

Minimal CHF 40'000.-, maximal Lohnvorgabe der Institution

Die Kategorie „Weitere Mitarbeitende“ umfasst: diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben; promovierte Mitarbeitende, welche die Bedingungen der Kategorie „Postdocs“ bezüglich Anstellungsdauer und Zeitfenster nicht erfüllen; technische Mitarbeitende; Hilfskräfte.

12.3 Allgemeine Richtlinien

Für Anstellungen auf SNF-Beiträgen gelten die folgenden allgemeinen Richtlinien:

- Innerhalb der Lohnbandbreiten können die Institutionen ihre üblichen Lohnnormen anwenden. Der SNF behält sich die Kürzung unangemessener Lohnvorgaben von Institutionen für die weiteren Mitarbeitenden vor.
- Die Institutionen sind für die Lohngleichheit innerhalb ihrer Institution verantwortlich.
- Die dem Beitrag belasteten Stellenprozente für Mitarbeitende müssen dem effektiven Zeitaufwand für das Projekt entsprechen.
- Weitere Mitarbeitende können nur mit Mitteln des SNF entlohnt werden, wenn sie einen spezifischen Beitrag an das Forschungsvorhaben leisten. Für weitere Mitarbeitende können keine Karrierebeiträge beantragt werden.
- Post-Doc-Stellen, bei denen die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber noch nicht bekannt ist (NN-Stellen), sind bei der Budgetierung höchstens mit dem Mittelwert des entsprechenden Lohnbandes zu berechnen. Für Stellen von weiteren Mitarbeitenden, bei denen die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber noch nicht bekannt ist (NN-Stellen), muss die Funktion begründet und das Salär entsprechend angemessen budgetiert werden. NN-Stellen für Doktorierende dürfen mit Jahresstufen (Lohn für jeweils 1. bis 4. Jahr) innerhalb der Bandbreite budgetiert werden. Anstellungen mit einem Jahresbruttolohn von unter CHF 5'000.- fallen nicht unter die meldepflichtigen Personalmutationen.
- Die belasteten Löhne können maximal den effektiv bezahlten Löhnen entsprechen und dürfen somit keine zusätzlichen Kosten wie beispielsweise Overheadkosten beinhalten.
- An Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen bewilligt der SNF Stellen für Doktorierende, wenn es sich um eine gut belegte wissenschaftliche Zusammenarbeit mit einer Universität in der Schweiz handelt. Der SNF bewilligt grundsätzlich keine Stellen für Doktorierende, die im Ausland immatrikuliert sind. Ausnahmen sind die Fachbereiche der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen bei denen es in der Schweiz keinen universitären Partner gibt.

¹⁰¹ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 19. April 2024, rückwirkend in Kraft per 1. Januar 2024.

12.4 Anpassungen der Bandbreiten

Die periodische Überprüfung der Lohnbandbreiten ist an die Geschäftsstelle des SNF delegiert. Sie entscheidet abschliessend über Anpassungen bis zur Höhe der seit der letzten Anpassung eingetretenen generellen Lohnentwicklung. Die Anpassung an die generelle Lohnentwicklung ist jedoch nicht zwingend. Über höhere Anpassungen entscheidet das Forschungsratspräsidium. Anpassungen werden in der Regel auf den 1. Januar in Kraft gesetzt und den Institutionen vorab kommuniziert.

12.5 Pauschalen für Sozialabgaben

Der SNF entrichtet für die über die Beiträge des SNF entlöhnten Mitarbeitenden den Gegenwert der gesetzlich geschuldeten Arbeitgeberbeiträge nach AHVG/IVG/EOG, BVG, AVIG und UVG sowie allfälliger Familien- oder anderer ortsüblicher Zulagen der Einfachheit halber in Form einer Pauschale. In den finanziellen Berichten müssen die Sozialabgaben mit den effektiv entstandenen Kosten abgerechnet werden. Die Pauschalen (Ziff. 7.7 des Allgemeinen Ausführungsreglements) für die Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben betragen (in Prozent der massgebenden Bruttolohnsumme):

Universität Basel	14 %
Universität Bern	15 %
EPFL	16 %
ETHZ	16 %
EAWAG, EMPA, PSI, WSL	16 %
Universität Freiburg / Fribourg	19 %
Universität Genf (inkl. IHEID)	23 %
Universität Lausanne (inkl. CHUV)	16 %
Universität Lugano	14 %
Universität Luzern	16 %
Universität Neuchâtel	23 %
Universität St. Gallen	14 %
Universität Zürich	15 %
Übrige Institutionen, in der Regel	16 %

Anhang 13: Muster-Arbeitsvertrag

Ziff. 7.1, 7.2 und 7.7 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement;
Fassung vom 24. September 2019

Arbeitsvertrag

zwischen

Name des Arbeitgebers (vgl. Art. 38 Beitragsreglement)

und

(Name der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers)

1. Anstellung

Der/die Arbeitnehmer/in wird im Rahmen des SNF-Beitrages Nr. _____
für das Forschungsprojekt

(Titel des Forschungsprojekts)

angestellt als: Postdoc
 Doktorierende/r
 weitere/r Mitarbeitende/r

Das Arbeitsverhältnis beginnt am _____ (Datum des Beginns)

Es ist - befristet bis _____ (Datum des Endes)

- unbefristet. (Unzutreffendes bitte streichen)

Der Arbeitsort ist _____.

Vorgesetzter mit Weisungsrecht ist:

(Name des/der zuständigen Beitragsempfänger/in)

2. Stellenbeschreibung

Der Stellenbeschreibung wird dem Arbeitsvertrag beigelegt.

3. Beschäftigungsgrad

Der Beschäftigungsgrad beträgt _____ Prozent, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden. Als Überstunden gelten Arbeitsleistungen, die über die individuell vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen. Sie sind in der Regel durch Freizeit zu kompensieren.

Auszug aus dem Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement (Ziff. 7.3 / Doktorierende):

Der Beschäftigungsgrad der Doktorierenden wird vom Arbeitgeber geregelt. Er ist so festzulegen, dass die Dissertation in der Regel innert vier Jahren fertiggestellt werden kann. Diese Vorgabe setzt voraus, dass 80-100% einer Vollzeitstelle für die Dissertation aufgewendet werden.

4. Ferien

Der Ferienanspruch beträgt _____ Wochen pro Jahr (Art. 329a OR).

5. Lohn

Der Lohn beträgt _____ CHF brutto pro Jahr, basierend auf der Lohnklasse _____. Von der Bruttolohnsumme werden die gesetzlich, vertraglich oder reglementarisch festgelegten Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO/ALV/BU/NBU und Pensionskasse abgezogen.

Auszug aus dem Anhang 12 zum Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement:

Die Lohnbandbreiten des SNF betragen (Mindest-Jahresbruttolohn ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben):

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) für Doktorierende | CHF 47'040.- bis 50'040.- |
| b) für Postdocs | CHF 80'000.- bis 105'000.- |
| c) für weitere Mitarbeitende
Lohnvorgabe der Institution | Minimal CHF 40'000.-, maximal |

Der SNF behält sich die Kürzung unangemessener Lohnvorgaben von Institutionen für die weiteren Mitarbeitenden vor.

6. Lohnfortzahlung bei Krankheit/Unfall/Mutterschaft/berufliche Vorsorge

Es gelten die personalrechtlichen Bestimmungen des Arbeitgebers, subsidiär diejenigen des Obligationenrechts.

7. Schutz der Persönlichkeit

Der Arbeitgeber duldet weder sexuelle Belästigung, diskriminierendes Verhalten, noch andere Persönlichkeitsverletzungen am Arbeitsplatz. Bei entsprechenden Verstössen gewährt er der/ dem davon betroffenen Arbeitnehmer/in wirksame Hilfe und ergreift die nötigen Sanktionsmassnahmen. Vgl. dazu auch : Ziff.7.1 Bst. b Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement.

8. Geistiges Eigentum

Das Eigentum an den Forschungsergebnissen, die im Rahmen des unter Ziff. 1 hiervor genannten Forschungsprojekts erarbeitet werden, richtet sich nach den vom Arbeitgeber dafür erlassenen Bestimmungen.

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, die Rechte an den Forschungsergebnissen spätestens bis zum Abschluss der vom SNF geförderten Forschungsarbeiten mit ihrem Arbeitgeber zu regeln. Sie räumen den Mitarbeitenden ihrem wissenschaftlichen Beitrag angemessene Mitsprache- und Autorenrechte ein.

9. Kündigungsfristen

Die ersten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit, während welcher der Arbeitsvertrag beiderseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche schriftlich gekündigt werden kann. Nach Ablauf der Probezeit kann der Arbeitsvertrag beiderseitig unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen auf das Ende eines Monats aufgelöst werden.

Anstellungsdauer bis zu einem Jahr	1 Monat
Anstellungsdauer 1 bis 3 Jahre	2 Monate
Anstellungsdauer von mehr als 3 Jahren	3 Monate

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien fristlos aufgelöst werden, wenn wichtige Gründe vorliegen (Art. 337 OR).

Vorbehalten bleiben die Art. 336 ff. OR über die missbräuchliche Kündigung und die Kündigung zur Unzeit (Schwangerschaft/Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Dienstpflichten usw.).

10. Anwendbares Recht

Sofern durch diesen Vertrag nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten ergänzend die weiteren Bestimmungen des Personalrechts des Arbeitgebers und das Obligationenrecht.

Der vorliegende Vertrag wird in drei Original Exemplaren erstellt. Arbeitnehmer/in, Arbeitgeber/in sowie Vorgesetzte/r erhalten je ein vollständig unterzeichnetes Exemplar.

Ort und Datum: _____

Der/die Arbeitgeber/in: _____
(Name und Unterschrift)

Der/die Arbeitnehmer/in: _____
(Name und Unterschrift)

Der/die Vorgesetzte: _____
(Name und Unterschrift)

Beilagen

Stellenbeschrieb

Personalrecht des/der Arbeitgebers/in

Pensionskassenreglement